

LINKE POLITIK VERTEIDIGEN!

FÜNF FINGER SIND NE FAUST!

**Solidarität ist der
Anfang von allem.**

**EINE BROSCHÜRE ZUM
SONDERRECHTSSYSTEM
DER §§129 StGB**

[Intro: Linke Politik verteidigen!]

Liebe Leute,

Viele Spektren der linken Bewegung sind heute mit staatlicher Repression unter Zuhilfenahme des § 129 ff. konfrontiert. Durch ihn legitimieren die kapitalistischen Profiteure und ihre Kettenhunde in den Justizbehörden zahlreiche Maßnahmen gegen unseren Kampf für eine gerechtere Welt.

Diese Broschüre entstand mit dem Anspruch über die politischen Hintergründe des Paragraphen, seine aktuelle Anwendung und Erfahrungen im Kampf gegen seine Folgen aufzuklären um diejenigen, die heute oder in Zukunft damit konfrontiert sind durch diese Informationen zu unterstützen. Des weiteren soll sie einen Überblick über die Breite seiner Anwendung gegen verschiedenste Bereiche der linken Bewegung ermöglichen um aufzuzeigen wie notwendig es ist, dass unser solidarischer Kampf dagegen gemeinsam stattfindet. Sie ist ein Ergebnis der Diskussion und Kooperation verschiedener von § 129 ff. betroffener Gruppen und Solidaritätsstrukturen. Letztendlich wird deutlich, dass der Paragraph häufig besonders dort versucht wurde zur Anwendung zu bringen, wo eine effektivere Organisation und Vernetzung linker Kämpfe stattfand.

Um einen Zusammenhang der unterschiedlichen Facetten des Paragraphen 129 aufzuzeigen, kam es zu einer Vernetzung verschiedener Solistrukturen, welche sich mit dem §§129, a und b befassen. In diesem Zusammenhang ist diese Broschüre entstanden. Da diese Solistrukturen aus sehr verschiedenen linken Spektren stammen, war es nicht immer einfach unterschiedliche politische Ansichten gemeinsam in dieser Broschüre zu formulieren. Nach vielen aufreibenden Diskussionen ist es uns gelungen dieses Heft fertig zu stellen. Wir setzen ein Zeichen für eine gemeinsame Soliarbeit trotz unterschiedlicher linker Ansichten. Bitte sendet uns gegebenenfalls Anregungen oder auch solidarische Kritiken zu.

Wir hoffen die Broschüre unterstützt euch in Eurer Arbeit.

Mit solidarischen Grüßen

Kampagne 129 ev

Political Prisoners Network

Rote Hilfe Dresden

Juli 2013

[Inhalt]

Intro: Linke Politik verteidigen!	2
§129 oder die Lizenz zur totalen Überwachung	4
Rechtsstaat sieht anders aus	6
 Der Paragraph 129 und 129a in Deutschland	12
Das „Magdeburger § 129 Verfahren“	12
§129(a)-Verfahren wegen Mitgliedschaft in der mg	15
§129 gegen die linke Szene in Dresden	19
 Verfahren nach §129b StGB	26
§ 129b - Verfahren in Stammheim, Düsseldorf und Berlin	26
Verfolgung kurdischer Aktivisten nach § 129b	29
Umgang mit Repressionsorganen	32
 Aus gegebenem Anlass	34
Jedes Herz ist eine Revolutionäre Aktionszelle	34
Europaweite Repressionswelle gegen migrantische Linke	40
 Schlusswort: Fünf Finger sind ne Faust!	42
Kontakt	46

[§129 oder die Lizenz zur totalen Überwachung]

Der § 129 ist wohl eine der bekanntesten Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuches. Er trägt unrühmliche Beinamen wie Schnüffel- oder Gesinnungsparagraf. Doch woher kommt diese zweifelhafte Berühmtheit?

Zunächst einmal wird mit Hilfe des Paragrafen die Bildung, Werbung, Unterstützung und Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“, genauso wie der Versuch der Gründung einer solchen, verfolgt.

Die Definition einer so titulierten Verbindung ist sehr offen gehalten und allein durch ihren Zweck, der Begehung „krimineller“ Handlungen definiert. Im Laufe der Jahre wurden dem ursprünglichen §129 noch die Zusatzartikel a und b hinzugefügt, womit sich die Anwendungsbereiche nochmals erweiterten. Dies lässt den Ermittlungsbehörden ein entsprechend weites Feld der Anwendung offen und folgerichtig auch die Möglichkeit einer Konstruktion in, für den Staat interessante, Strukturen. Das sind nachweislich vor allem linke Zusammenhänge, da diese bestrebt sind den existierenden bürgerlichen Staat und andere gesellschaftliche Machtverhältnisse zu überwinden und aufgrund dieser Tatsache zum dauerhaften politischen Gegenspieler dessen werden. Durch die überproportional häufige Anwendung des Paragrafen gegen eine bestimmte politische Strömung wird dieser, wie oben angesprochen, zum Gesinnungsparagrafen. Diesen Strukturen wird dann in der Öffentlichkeit nicht mehr ein auf Emanzipation ausgerichtetes politisches Handeln, sondern ein schlicht „gewalttätiges“, „extremistisches“ etc. unterstellt und

ihr Handeln somit auch entpolitisiert und isoliert.

Der zweite Aspekt, welcher die Anwendung des § 129 für staatliche Repressionsorgane bedeutsam macht, ist die mit ihm verbundene Legitimation zur Totalüberwachung. Hierbei spielen zwei Charakteristika des Paragrafen eine wichtige Rolle: Zuerst die Tatsache, dass es sich hier um eine sog. „Katalogstraftat“ nach § 100a StPO handelt und dass er eine Kollektivstrafe ermöglicht. Das bedeutet, dass allein die Zurechnung zum Kollektiv der „kriminellen oder terroristischen Vereinigung“ strafbar ist und den einzelnen Betroffenen keine weiteren kriminalisierten Handlungen vorgeworfen werden müssen um gegen sie zu ermitteln.

Es können also politisch interessierende Personen in solch eine Vereinigung hinein konstruiert werden und infolge dessen überwacht werden. So eröffnet der § 100 StPO den Ermittlungsbehörden ein enormes Repertoire an Möglichkeiten, ganze Strukturen zu bespitzeln: Observationen, Lauschangriffe, Telekommunikationsüberwachung, Einsatz verdeckter Ermittler_innen uvm.. Diese werden, rechtlich legitimiert, auch gegen „Dritte“ angewandt, wodurch sich der Kreis derer, die von Überwachungs-





maßnahmen betroffen sind, schnell erweitern kann, was - wie der „Handygate“-Skandal in Dresden zeigte - bisweilen mehrere Zehntausende Menschen umfassen kann.

Die erhobenen und gespeicherten Daten können dann zur Erhebung weiterer Verfahren heran gezogen werden und bescheren den Ermittlungsbehörden somit eine effektivere Repression gegen alle, die nicht so recht nach den Regeln des Staates spielen. In Dresden handelte es sich dabei beispielsweise um militant agierende Antifaschist_innen und Blockierer_innen am 19. Februar 2011. Eine weitere Funktion, die durch diese Überwachungsmaßnahmen erfüllt werden soll,

ist das Lähmen der entsprechenden Struktur.

Die Möglichkeit der ständigen Überwachung stellt für Betroffene eine starke psychische Belastung dar und führt deshalb oft zu Desorganisationsprozessen innerhalb der „Szene“ und daraus folgend zu politischer Wirkungslosigkeit.

Da es bei Verfahren nach § 129 nur in 3,3 % der Fälle zu Verurteilungen kommt, erschließt sich hieraus auch der eigentliche Zweck seiner Anwendung; Es geht darum Informationen über unliebsame Bewegungen zu erlangen. Ermitteln um zu ermitteln. Wie der Name schon sagt ein „Schnüffelparagraf“.



[Rechtsstaat sieht anders aus]

Die §§ 129 a/b als zentrale Bausteine der politischen Justiz

von Ulrich von Klinggräff

Das deutsche Staatsschutzstrafrecht kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Wenn wir heute die §§ 129 a und 129 b des Strafgesetzbuches als die zentralen Normen des politischen Strafrechts begreifen können, so stellt dies den vorläufigen Stand einer Entwicklung dar, die ihren Ursprung im Jahr 1878 in der Verabschiedung der sog. „Sozialistengesetze“ durch Bismarck hat. Der in diesem Zusammenhang geschaffene § 129 zur Kriminalisierung sogenannter „staatsfeindlicher Verbindungen“ war in der Praxis wie viele seiner späteren Modifikationen und Verschärfungen eindeutig gegen die Linke gerichtet.

1822 wurden erstmals Vereinigungen wegen „revolutionärer Umtriebe“ und demagogischer Verbindungen“ verboten und ihre Mitglieder verfolgt. Ähnliches gab es rund um die bürgerliche Revolution von 1848, die eine demokratische Republik zum Ziel hatte. 1871 schaffte das Reichsstrafgesetzbuch erstmals mit dem §128 das „Verbot von Geheimgesellschaften“ und mit dem §129 eine Vorschrift gegen staatsfeindliche Vereinigungen. Stütze der politischen Verfolgung im deutschen Kaiserreich sind die sog. „Sozialistengesetze“ von 1878 bis 1890, welche der Bekämpfung und Illegalisierung der damals revolutionären Sozialdemokratie dienten.

einigungen“ richten sollte und auch das Bewerben oder Unterstützen einer solchen Gruppierung unter Strafe stellte, in erster Linie das Staatsschutzinstrument gegen die verbotene KPD und ihre angeblichen Nachfolgeorganisationen.

Der Adenauer-Staat, durchsetzt mit alten Nazis, benutzte das politische Strafrecht (und eine Vielzahl von weiteren Sanktionsmöglichkeiten) für eine flächendeckende und massenhafte Verfolgung von Kommunist_innen.

Kommunistische Betätigung sollte mit dem organisierten Verbrechen gleichgesetzt werden. Bis Mitte der 60er Jahre wurden wegen angeblicher Verstöße gegen das KPD-Verbot etwa 125.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Viele Kommunisten, die die Nazi-Zeit in KZs überlebt hatten, wurden erneut verfolgt.

1976, zur Hochzeit der Verfahren gegen die RAF, wurde das Strafgesetzbuch dann um den § 129 a erweitert, der die Bildung einer sogenannten „terroristischen“ Vereinigung unter eine besonders hohe Strafandrohung (bis zu 10 Jahre) stellte. Eingebettet wurde dieser neue Tatbestand in eine ganze Reihe weiterer Normen, die mit Fug und Recht als „Lex RAF“ bezeichnet werden können. In dieser als „Deutscher Herbst“ bezeichneten Zeit, die von einem Klima der Einschüchterung und allgemeinen Verdächtigung geprägt war, wurde massiv in die Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger_innen eingegriffen. Hier wurden etwa die Voraussetzungen für Massenkontrollen, isolierende Haftbedin-

In den 50er Jahren etwa war der § 129, der sich nunmehr gegen „kriminelle Ver-



gungen, den Ausschluss von missliebigen Verteidiger_innen und die Verhinderung kollektiver Verteidigungsmöglichkeiten geschaffen.

Der § 129 a und die hiermit verbundenen strafprozessualen Veränderungen dienen, so sollte sich bald zeigen, neben der konkreten Strafverfolgung vor allem der Ausforschung und Überwachung linker Strukturen. Es geht darum, herauszufinden, wer mit wem Kontakt hat.

Das Ermittlungsziel besteht darin, eine Übersicht über widerständige Strukturen zu bekommen. In den entsprechenden Ermittlungsakten finden sich regelmäßig hochkomplizierte Schaubilder über ein angebliches Beziehungsgeflecht innerhalb der linken Szene eines Ortes oder einer Region, die teilweise mehrere hundert Personen umfassen. Diese Erkenntnisse werden etwa durch den Einsatz von V-Leuten, der Telefon- und Wohnraumüberwachung sowie der Raster- und Schleppnetzfahndung gewonnen.

Durch seine unbestimmt und sehr interpretationsfähig gehaltenen Formulierung konnte der § 129 a in den 80er und 90er Jahren aber nicht nur gegen die RAF und andere bewaffnete Gruppen eingesetzt werden, sondern auch auf andere soziale Widerstandsbewegungen. Betroffen waren nun etwa die Hausbesetzer- und Anti-AKW-Bewegung, Frauengruppen oder ausländische Organisationen. Der § 129 a entwickelte sich zu einer Allzweck-Waffe zur massenhaften Verfolgung von oppositionellen Gruppen, insbesondere der autonomen Szene. In den 90er Jahren diente er vorzugsweise auch der Kriminalisierung von Antifa-Gruppen.

Allein in den 80er Jahren wurden etwa 3.300 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt etwa 10.000 Menschen eingeleitet.

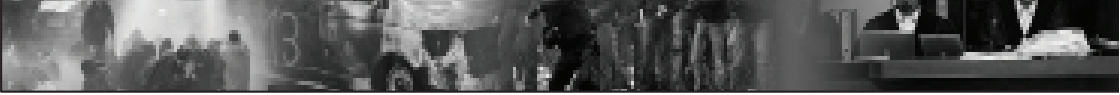
Ausweitung der Kampfzone

Im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 galt es für die Architekten des Sicherheitsstaates keine Zeit zu verlieren.

Viele Projekte, die bereits lange in den Schubladen von Polizei und Staatsschutz lagen, konnten nun im Eiltempo umgesetzt werden. Am 30.08.2002 trat der § 129 b in Kraft, der sich gegen „kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ richtet. Bei der Verabschiedung dieses neuen Gesetzes wurde, wie so oft, mit der Gefahr, die von islamistischen Gruppierungen ausgehen würde, argumentiert. Mittlerweile aber finden auch eine Vielzahl von Strafverfahren gegen in Deutschland lebende vermeintliche Mitglieder der kurdischen PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen sowie der linken türkischen Organisation DHKP-C statt.

Vieles, was von einer kritischen Öffentlichkeit bereits mit der Verabschiedung des § 129 a zu Recht vorgetragen worden ist, gilt auch für diesen neuen Wurf der Staatsschutzstrategien:

Diese Kritik betrifft etwa den Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts. Während andere Straftatbestände an eine konkrete strafbare Tat anknüpfen, findet bei den §§ 129 a und b eine Vorverlagerung statt: die Strafbarkeit eines Handelns setzt bereits zu einem Zeitpunkt an, in der es noch nicht zu einer bestimmten strafbaren Handlung gekommen ist. Kriminalisiert wird nicht erst eine konkrete geplante Tat sondern bereits die „rechtsfeindliche Gesinnung“. Polizeilich orientiertes Sicherheitsstrafrecht verdrängt zentrale individuelle Freiheitsrechte. Gleichzeitig sind die verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen von einer so großen Allgemeinheit und Unbestimmtheit, dass die Tragweite und der



Anwendungsbereich dieser Normen kaum verstehbar und willkürlich interpretierbar sind.

Und vergeblich wartet man auf eine Definition von dem, was eigentlich als „terroristisch“ bezeichnet wird. Wir werden unten noch sehen, dass es beim § 129 b allein um tages- und machtpolitisch geprägte Entscheidungen der jeweils Herrschenden geht.

Feindstrafrecht

Die §§ 129 a/b tragen die klassischen Züge des sogenannten „Feindstrafrechts“. Unter Feindstrafrecht wird verstanden, dass bestimmte Teile der Bevölkerung aus dem ansonsten geltenden rechtsstaatlichen System ausgegrenzt werden. Es wird konstruiert, dass sich diese Menschen durch ihr Verhalten so aus dem Wertesystem der Mehrheit verabschiedet hätten, dass für sie dann im Gegenzug auch nicht mehr die bürgerlichen Freiheitsrechte gelten würden. Äußerer Ausdruck dieser Spezialbehandlung des politischen Feindes ist etwa die Architektur von Stuttgart-Stammheim. Die innerstaatliche Feinderklärung lässt aus Gerichtssälen Hochsicherheitsräume werden. Dieses Bild setzt sich in den Sonderhaftbedingungen fort, mit der Existenz von Trennscheiben bei Gesprächen mit der Verteidigung, elektronischer Überwachung, Kontrolle des Briefverkehrs und dem Verbot der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen bis hin zur Möglichkeit einer vollständigen „Kontaktsperre“. Diese Art von Spezialbehandlung ist gleichzeitig geprägt durch die Bildung einer Ausnahmejustiz in Form von politischen Sondergerichten.

Nicht nur, dass für diese Verfahren mit der Bundesanwaltschaft eine spezielle mit Sonderkompetenzen ausge-

stattete Behörde zuständig ist (an dessen Spitze in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik ausschließlich alte Nazis waren). Hinzu kommt, dass für die Strafverfahren wegen §§ 129 a/b auch spezielle Senate bei den Oberlandesgerichten zuständig sind. Warum dies so ist, hat ein Vertreter des Bundesjustizministeriums sehr freimütig folgendermaßen erklärt: Es gehe darum, dass „die Rechtsprechung der Strafkammern in diesem Sonderbereich besonders zuverlässig“ werden sollte. Und weiter wird die innerstaatliche Feinderklärung betrieben durch ein dichtes System von gesetzlichen Sonderbefugnissen wie etwa der Möglichkeit großflächiger Telefonüberwachung, der Durchführung von Großrazzien ganzer Wohnblocks, ohne dass gegen die hiervon Betroffenen ein konkreter Tatverdacht bestehen muss, oder die Errichtung von Kontrollstellen mit Identitätsfeststellungen auch von völlig Unverdächtigen.

Und schon bist Du Terrorist

Eine besonders merkwürdige und einzigartige Konstruktion innerhalb des § 129 b ist es, dass eine Strafverfolgung nur mit Erlaubnis des Bundesministeriums der Justiz stattfinden darf. Nicht die Justiz, die Politik kann entscheiden, ob eine bestimmte Gruppierung als Befreiungsbewegung oder als terroristische Bewegung eingestuft wird. Wie schmal dieser Grad ist, vermag das Beispiel der Taliban in Afghanistan verdeutlichen: solange die Taliban gegen die sowjetische Besatzung kämpften, wurden sie im Westen als „heroische Freiheitskämpfer“ gefeiert. Dies änderte sich schlagartig, als die USA Afghanistan besetzten.

Nun wurden über Nacht aus den „Freiheitskämpfern“ gefährliche Terror-



ist_innen. Tagespolitische Opportunitätserwägungen und machtpolitische Beliebigkeiten sollen also darüber entscheiden, ob ein bestimmtes Verhalten als strafbar oder als heldenhaft bewertet wird. Ein klassischer Ausdruck von dem, was als politische Justiz bezeichnet wird: die Gerichte dienen als verlängerter Arm von tagespolitischen staatlichen Interessen. Das, was gerne als Unabhängigkeit der Justiz bezeichnet wird, verkommt zur Farce.

Umgehung des Folterverbots

In den Strafverfahren der letzten Jahre gegen vermeintliche PKK-Anhänger_innen oder Mitglieder der DHKP-C bewährten sich weitere Befürchtungen, die mit der Verabschiedung des § 129 b verbunden waren. Dies soll anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden. Nach einer Regelung in der deutschen Strafprozessordnung dürfen Aussagen, die unter Anwendung von Folter zustande gekommen sind, nicht verwertet werden. Nun ist es aber so, dass in den Verfahren gegen vermeintliche „terroristische Vereinigungen im Ausland“ die Anklagevorwürfe regelmäßig auch auf Unterlagen, die im Wege der sog. Rechtshilfe aus dem Herkunftsstaat der Beschuldigten beruhen. So findet sich in den PKK- und DHKP-C-Verfahren etwa eine Vielzahl von Unterlagen aus Staatsschutzverfahren in der Türkei.

Insbesondere auch Vernehmungsprotokolle der türkischen Polizei von Zeug_innen und Beschuldigten. Dabei lassen sich oft selbst in den von den türkischen Behörden bereits gesäuberten Akten oftmals noch deutliche Hinweise darauf finden, dass diese Aussagen unter Anwendung von Folter entstanden sind. So leiden etwa viele der vernommenen

Personen unter Krankheiten, die als typische Folgen der Folter anzusehen sind. Trotzdem werden diese Dokumente in den 129 b-Verfahren verwertet. Eine Unverwertbarkeit dieser Aussagen ist nach Auffassung der Bundesanwaltschaft und von deutschen Gerichten nur dann gegeben, wenn für jede dieser Vernehmung der konkrete Beweis erbracht wird, dass diese Aussage unter Folter zustande gekommen ist. Deutliche Indizien hierfür sollen nicht ausreichen. Dies bedeutet, dass eine Unverwertbarkeit einer Aussage nur dann gegeben wäre, wenn der türkische Staat oder der folternde Beamte dies zugeben würden. Eine Beweishürde, die kaum genommen werden kann. Mit dieser Praxis wird die Antifolterkonvention der UN unterlaufen. Solange im Ausland gefoltert wird, ist dies für die deutsche Straffjustiz kein Problem. Dadurch findet indirekt eine Legitimierung der Folter, etwa in der Türkei, durch die deutsche Straffjustiz statt.

Und damit nicht genug: in den Verfahren gegen vermeintliche DHKP-C-Mitglieder ist es mehrfach vorgekommen, dass türkische Staatsschutzpolizisten, etwa von der Terrorismusabteilung der Istanbuler Polizei, die an Vernehmungen in der Türkei beteiligt gewesen sind, ausgesagt haben. Obwohl durch die Verteidigung bekannt gemacht worden ist, dass gegen einzelne dieser Beamten in der Türkei Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Folter anhängig sind, ließ es sich beispielsweise das OLG Stuttgart nicht nehmen, dieses Zeugen zu der Verhandlung zu laden. Und das Bundeskriminalamt gibt ungeniert türkische Propaganda weiter, indem es beispielsweise verlautbaren lässt:

„Nach Ansicht der türkischen Gesprächsteilnehmer fänden jedoch seit ca. 10

Jahren keine tatsächlichen Übergriffe auf Beschuldigte mehr statt. Vielmehr gäbe es inzwischen ein spezielles Konflikttraining, das die Beamten zur Besonnenheit erziehen soll.“

Ausländische Geheimdienste mischen mit

Auch viele Verfahren nach § 129 a waren davon geprägt, dass sich die Anklagewürfe auf nicht oder kaum überprüfbare Hinweise des Verfassungsschutzes oder von V-Leuten bezogen. Die Angeklagten und ihre Verteidiger_innen mussten sich gegen Vorwürfe zur Wehr setzen, für die keine unmittelbaren Zeug_innen präsentiert wurden, sondern nur anonym verfasste Berichte vorlagen.

Dieses Problem findet sich in vielen Verfahren nach § 129 b in verschärfter Form wieder. Nun sind es nicht allein die bundesdeutschen Geheimdienste, die verborgen ein Verfahren steuern können. Jetzt kommen auch noch ausländische Geheimdienste hinzu.

So wurde ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart gegen 5 vermeintliche Mitglieder der DHKP-C von einem Zeugen bestimmt, der angegeben hatte, im Auftrag der Angeklagten einen Waffentransport in die Türkei durchgeführt zu haben. Dieser Kronzeuge, so stand schließlich auch für das Gericht fest, stand als Doppelagent nicht nur in den Diensten des

deutschen Verfassungsschutzes sondern auch des türkischen Geheimdienstes MIT. Die Zeitschrift „Focus“ hatte über diesen angeblichen Waffentransport und den Kronzeugen zuvor bereits berichtet und unter der Überschrift „Heiße Spur ins Konsulat“ folgendes geschrieben:

„Trotz ihres Verbots hat die DHKP-C in Deutschland noch ca. 1000 Mitglieder – damit stellt sie für türkische Sicherheitsbehörden eine dauerhafte Provokation dar. Mainzer Ermittler im Fall Hüseyin H. gehen daher davon aus, dass Ankara die DHKP-C durch eine sorgsam eingefädelte Agentenoperation an den Pranger stellen wollte. Mit Hilfe des gedungenen V-Mannes Hüseyin H. sollte bewiesen werden, dass die Untergrundkämpfer von Deutschland aus ihre Genossen in der Türkei beliefern. Teile der Ermittlungsakte lassen diesen Schluss zu.“

Es ging somit bei dem Verfahren in Stuttgart auch um die Frage, inwieweit der türkische Staat versucht, über den dubiosen Kronzeugen ein eigenes politisches Süppchen zu kochen und auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Und es ging um die Frage, ob es sich bei dem Hüseyin H. um einen „agent provocateur“ handelt.

Bevor dieser Zeuge in dem Stuttgarter Verfahren aussagte, befand er sich längere Zeit im polizeilichen Zeugenschutz. In seinem eigenen Prozess wurde er von einem anderen Gericht zu einer milden Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Die Befragung während der Stuttgarter Verhandlung war an Absurdität kaum zu überbieten. Hüseyin H. machte von Anfang an den Eindruck einer psychisch kranken Persönlichkeit. So bezeichnete er sich selbst als „Krieger“, als „Kämpfer gegen die Ungerechtigkeit“, bei anderen Gelegenheiten wahlweise als CIA oder Mossad-





Agent. Seine Aussage war begleitet von plötzlichen ungebremsten Wutausbrüchen gegen die Angeklagten. Die Aussage selbst war von massiven Widersprüchen gekennzeichnet. Gleichwohl zeigte weder die Bundesanwaltschaft noch das Oberlandesgericht Stuttgart auch nur das geringste Interesse an der Frage einer versuchten

Steuerung des Verfahrens durch den MIT und war allein bestrebt, den Zeugen am Ende als glaubhaft darstellen zu können und auch auf seine Aussage eine Verurteilung der Angeklagten stützen zu können.

Was bleibt?

Die §§ 129 a/b sind ersatzlos abzuschaffen!

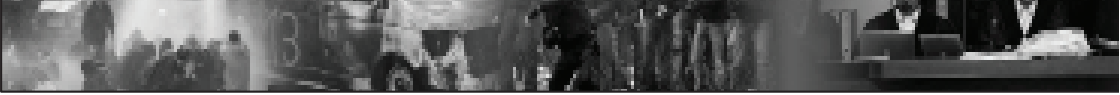
FREIHEIT FÜR ALLE POLITISCHEN GEFANGENEN



WWW.ROTE-HILFE.DE

WWW.18MAERZ.DE

LINKE POLITIK VERTEIDIGEN!



[Der Paragraph 129 und 129a in Deutschland]

In der jüngsten Vergangenheit kam es in Deutschland zu mehreren Ermittlungsverfahren nach Paragraph 129 gegen Linke. §§ 129-Verfahren ähneln sich sehr in den Methoden, die angewandt werden. Ob nun Passau, Göttingen, Wuppertal, Magdeburg oder aktuell Dresden. Es lassen sich immer Parallelen ziehen, auch wenn es punktuelle Besonderheiten gibt. Im folgenden werden drei §129-Verfahren aus Magdeburg, Berlin und Dresden vorgestellt.

[Das „Magdeburger § 129 Verfahren“]

Ziel des Beitrages ist es zum einen zu vermitteln, was sich in Magdeburg von 2000 bis 2006 abspielte und zum anderen aus den gemachten Erfahrungen allgemeine Schlüsse zu ziehen, die nicht nur für Magdeburg relevant sind.

Zur Situation der Magdeburger Szene

Anfang 2000 gründete sich der Autonome Zusammenschluss (AZ). Der Ansatz des AZ war es, Teilbereichskämpfe zu vereinen. Dies drückte sich unter anderem in antifaschistischen Kiezspaziergängen, antikapitalistischen Aktivitäten und in der Besetzung der „Ulrike“ aus. Die „Ulrike“ stellte nicht nur einen Wohnraum dar, sondern sollte primär auch ein Standbein der politischen Gruppen und Menschen sein.

Die „Ulrike“ war ein besetztes Haus in Magdeburg. Im Frühjahr 2000 wurde das seit mehreren Jahren leerstehende Haus auf der Großen Diesdorfer Str. 15 besetzt. Zu diesem Wohnprojekt gehörte ein Infoladen, ein An- und Verkauf und ein Cafe, sowie ein Konzertraum. Ab Dezember 2001 versuchte die

Stadt Magdeburg dieses Projekt zur Schließung zu zwingen. So wurde versucht über Brandschutzregelungen zunächst in das Gebäude zu gelangen. Ab Sommer 2002 wurde eine Räumung immer offensichtlicher. Zur Räumung kam es dann am 01. September 2002. Die Einsatzkräfte der Bullen verschafften sich den Zutritt über die Forderung von ED-Behandlungen von Hausbewohner_innen nach Übergriffen auf Nazis in Magdeburg.

Schon im Jahre 2001 galt laut VS-Bericht der AZ als die aktivste Gruppe in Sachsen-Anhalt. Zu diesem Zeitpunkt nahm das LKA die Ermittlungen gegen den AZ auf. Die sich entwickelnde Struktur war mit einer militanten Alltagspraxis verbunden. So gab es kontinuierlich Farb- und Sprühaktionen, Angriffe auf Nazis, kollektive Selbstversorgungsaktionen und Angriffe auf Ämter der Stadt. Ab Mitte 2001 gab es in Magdeburg militante Aktionen von Gruppen, die sich an der bundesweiten Militanzdebatte der Interim beteiligten.

Jene Aktionen zu denen sich militante Gruppen im Rahmen der Militanzdebatte verhielten waren:



* 21. August 2001: Angriff auf ein Mercedes Autohaus mit Bekennung durch „Revolutionäre Aktion Carlo Guillian“ in der Zeitung Interim

* Diskussionsbeitrag der RACG, welcher sich auf einen Debattenversuch der mg bezog

* 17.02.2002 (Tag der Einführung der Antiterrorpakete): Anschlag auf zwei Fahrzeuge der Telekom; Bekennung durch „Kommando globaler Widerstand“

* 18.03.2002 (Tag der politischen Gefangenen): Angriff auf das Gebäude des LKA, Versuch Mannschaftswagen des BGS mit Brandsatz abzufackeln.



Ein angeblich gefundener Fingerabdruck von Daniel auf einem Postpaket unter einem BGS Mannschaftsfahrzeug war der Beginn der Ermittlungen gegen die Magdeburger Linke. Es folgten verschärfte Observationen gegen die gesamte Szene vor Ort, Medienhetze gegen Strukturen und massive Polizeipräsenz bei Aktivitäten der Linken. Am 01.09.2002 wurde das besetzte Haus „Ulrike“ von SEK und Bullen geräumt und anschließend 24 Stunden lang durchsucht. Am 27.12.2002 wurden Marco und Daniel verhaftet unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft bzw. Rädelführerschaft im Kommando „Freilassung aller politischen Gefangenen“, welches angeblich in die Militanzdebatte integriert war

und als Netzwerk bundesweit agierte. Das BKA durchsuchte ohne richterlichen Beschluss 4 Wohnungen in Quedlinburg, Magdeburg und Berlin. Der Grund für die Verhaftung belief sich nun auch bei Marco auf gefundene „Indizien“. (Fahrradlampe/Batterie/Kabel zum Bau von Brandsätzen sowie Bücher über militante Politik)

Der Autonome Zusammenschluss wurde als Ursprung der terroristischen Vereinigung gesehen und „automatisch“ gab es 6 weitere Beschuldigte, welche sich in der Gruppe organisiert hatten.

Es folgten unter anderem weiterhin massive Observierungen, psychologische Einschüchterungen, Kameras vor Wohnungen, Anrufe bei Arbeitsstätten und Schulen.

Am 11.04.2003 gab es 11 weitere Hausdurchsuchungen in Magdeburg. Die Aussage einer, unter Druck gesetzten, Person: „Carsten sei militanten Aktionen nicht abgeneigt“, genügte um ihn als dritten Beschuldigten der terroristischen Vereinigung zu konstruieren. Am 16.04.2003 wurde auch Carsten verhaftet. Mitte 2003 startete der Prozess gegen Marco, Daniel und Carsten vor dem OLG Naumburg. Im Laufe des Verfahrens wurde der §129a aufgrund einer gefundenen Auflösungserklärung besagter militanter Gruppen fallengelassen. Carsten wurde freigesprochen, Marco wurde zu 2,5 Jahren und Daniel zu 2 Jahren Haft verurteilt.

Im Revisionsverfahren von Marco und Daniel wurden beide Verfahren voneinander getrennt: bei Marco ging es nur um die Höhe des Strafmaßes, welches bestätigt wurde. Bei Daniel wurde das Verfahren komplett neu aufgerollt. Durch die Trennung der Verfahren wurde es möglich, dass Marco als Zeuge gegen Daniel geladen werden konnte. Im Zuge der Neuverhandlung von Daniel gab es in

Magdeburg eine intensive Auseinandersetzung um Aussageverweigerung. Es bildete sich ein Aussageverweigerungskollektiv von 11 Menschen, die gemeinsam den Entschluss fassten, die Aussage mit allen Konsequenzen zu verweigern. Am 26. April wurde Marco als erster Zeuge geladen. Er verlas die Erklärung und bekam unbefristete Beugehaft und 500 Euro Ordnungsgeld für das Verlesen der Erklärung. Carsten ging am 14. Juni in Beugehaft. Alle anderen konnten ohne Konsequenzen die Aussage verweigern. Dies zeigt, dass es möglich ist, kollektiv eigene Entscheidungen durchzusetzen. Das Urteil gegen Daniel in diesem Prozess waren 2 Jahre auf Bewährung nach §129a.

Parallel zu den Verhaftungen der Betroffenen gründete sich die Soligruppe Magdeburg/Quedlinburg. Ihren Schwerpunkt sah sie in der Gefangenenbetreuung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Auseinandersetzung mit Repression vor Ort. Es gab europaweit enormes Feedback. Dies äußerte sich in Form von Soliveranstaltungen, Soligrüßen, Post an die Gefangenen und Spenden. Gruppen aus der Militanzdebatte zeigten sich solidarisch und reagierten ebenfalls mit Soliaktionen.

Ergebnis der Soliarbeit war eine gute Prozessbegleitung und durch die Öffentlichkeitsarbeit eine Demonstration in Magdeburg. An dieser beteiligten sich 70 Gruppen und 2500 Menschen.

Die linken Strukturen vor Ort waren 3 Jahre lang nur mit Soliarbeit beschäftigt; als der Druck wegfiel wurden die Folgen deutlich. Die Strukturen waren geschwächt und im Rahmen der Aufarbeitung der Geschehnisse der vergangenen Jahre kam es zu Spaltungen.

Fazit

Bei konsequenter revolutionärer/antifaschistischer Politik ist ein §129-Verfahren vorprogrammiert.

Repression hat eine destruktive, entradikalisierende Wirkung, kann aber auch Kräfte bündeln und eine radikalisierte Wirkung haben. Genoss_innen, die eine militante Praxis betreiben, kommt eine enorme Verantwortung gegenüber der Gesamtlinken zuteil. Wenn mensch kein Verfahren nach §129a haben will, gibt es nur Optionen:

- a.) Mäßigung in den Positionen.
- b.) andere Art der Organisation finden.





§129(a)-Verfahren wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg)

Heute sind in der Bundesrepublik weitaus mehr Linke mit Verfahren wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“, „Landfriedensbruch“ u.a. konfrontiert, als mit Strafverfahren nach Paragraphen 129 und 129a. Diese Zahl ist im Vergleich zu den 1970er und 1980er Jahren deutlich gesunken. Politisch Aktive können aber – gerade aus politischen Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen“ oder „terroristischen Vereinigung“ – Erfahrungen mitnehmen, die nützlich sein können, wenn sie selbst einmal von staatlicher Repression, von Überwachung bis zu Knast, betroffen sein werden.

Ermittlungen

In jüngerer Vergangenheit fanden in Berlin Ermittlungen und ein Strafprozess nach §129(a) wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg) statt. Ab 2001 ermittelte das BKA gegen etwa ein Dutzend Genoss_innen. Das gesamte Ermittlungsrepertoire, das ein §129(a)-Verfahren bietet, wurde dabei eingesetzt: Die Beschuldigten wurden teils rund um die Uhr observiert. Überwacht wurden ihre Mobil- und Festnetztelefone, auch am Arbeitsplatz, öffentliche Münztelefone in Wohnortnähe, E-mails und Internet. Der Verfassungsschutz bzw. das BKA installierten Überwachungskameras und richteten sie auf Hauseingänge der Beschuldigten und brachten Peilsender mit Wanzen in PKWs an. Es gab Lauschangriffe, um Gespräche in Kneipen abzuhören. Auch die Aussagen eines Spitzels spielten eine Rolle. Von diesen und weiteren, unbekannt gebliebenen

ebenen Maßnahmen waren auch Lebensgefährten_innen, Angehörige, Freund_innen und weitere Menschen aus dem persönlichen Umfeld der Betroffenen konfrontiert. Auch unbekannte Dritte, deren Mobiltelefone sich in der Nähe der Orte befanden, an denen die militante gruppe Anschläge durchführte, gerieten ins Visier. Bei den stattgefundenen Durchsuchungen haben es die Ermittler_innen besonders abgesehen auf Papiere, Bücher und elektronische Daten: Kalender, Adressbücher, Daten-träger (Handy, Fotoapparat, USB-Sticks, Computer), aber auch Kassenbons, bedruckte und beschriebene Zettel, handschriftliche Notizen in Zeitschriften und Büchern und schließlich Fingerabdrücke sowie DNA-Spuren.

Verhaftungen

Nach langer Ermittlungszeit kam es 2007 zu Verhaftungen. Drei Genossen wurden angeblich auf frischer Tat beim Versuch, Bundeswehrfahrzeuge abzufackeln verhaftet, ein weiterer am frühen Morgen aus dem Bett geholt. Die vier Genossen saßen nach einer teils brutalen Verhaftungssituation zunächst bei den Bullen und dann im Untersuchungsknast Berlin-Moabit. In der ersten Zeit waren sie dabei auf sich allein gestellt und haben das Beste getan, was sie tun konnten: Schweigen. In solchen Momenten kann es nur Stunden, selten auch Tage dauern, bis ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu einem ersten Besuch zugelassen wird. Ein politischer Anwalt, den man bestenfalls selbst kennt oder von Genoss_innen empfohlen wird,

war für die vier in dieser Situation wichtig. Er brachte Erfahrungen aus ähnlichen Fällen mit und war der erste Gesprächspartner.

Aber Vorsicht: In der Vergangenheit gab es Fälle, wo diese Anwaltsgespräche trotz anderslautender Gesetzeslage abgehört wurden. Bei allen Verhafteten versuchte das BKA, Aussagen zu erpressen. Teils mit gemeinen Tricks: Unter dem Vorwand eines Anwaltsbesuchs wurde einer von ihnen in eine Besucherzelle mit BKA-Beamten gesperrt. Er verweigerte jedoch jedes Gespräch.



Solidarität

Nach den Verhaftungen haben sich außerhalb der Knastmauern schnell Freund_innen und Genoss_innen gefunden, die sich um das Nötigste (darunter auch der Kontakt zu den Anwält_innen) kümmerten und mit erster Solidaritätsarbeit begannen, indem sie Öffentlichkeit über die Verhaftungen und die Beschuldigungen herstellten. Dabei gab es auch Verunsicherung. Dazu trug das BKA mit offensichtlichen Überwachungsmaßnahmen und direkten Ansprachen von Freund_innen und Genoss_innen der Verhafteten bei. Dies diente der Einschüchterung aber auch dem staatlichen Interesse, zu erfahren, wie das Umfeld der Verhafteten reagiert. Weitere

Verhaftungen waren nicht ausgeschlossen. Dadurch ließen sich die Freunde_innen und Genoss_innen jedoch nicht lähmen, ihnen war es wichtig, in dieser Situation handlungsfähig zu werden. Kontakte zu unterschiedlichen Solidaritätsarbeiter_innen aus vergangenen Antirepressionsbündnissen waren ihnen dabei hilfreich.

Drinne und Draußen

Die notwendige Kommunikation durch die Knastmauern gestaltete sich nicht so leicht. Briefe und die wenigen Besuche wurden überwacht. Zwei Gefangene nutzten die Gelegenheit zweier anstehender Demonstrationen, dazu jeweils ein Grußwort zu verfassen und damit eine politische Stellungnahme zu aktuellen Fragen abzugeben. Es war eine erste öffentliche Verlautbarung aus dem Knast, auf die viele gewartet haben. Es war auch für sie selbst wichtig, sich als politische Menschen im Knast in Debatten einzumischen und Position zu beziehen. Auch die entstandene Solidaritätsgruppe „Einstellungsbündnis“ freute sich über Äußerungen der Gefangenen – nicht zuletzt für die Ausgestaltung ihrer Solidaritätsarbeit.

Die offensive, politische Solidaritätsarbeit sowohl des „Einstellungsbündnisses“ als auch anderer, daneben existierender Solidaritätsinitiativen erwies sich bis hin zur Urteilsverkündung als vorteilhaft. Es gab zahlreiche Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen, die das Verfahren betrafen. Die interessierte Öffentlichkeit und die radikale Linke wurden über alles informiert, was man wusste. Die offensive Solidaritätsarbeit war ein starker Ausdruck gegen die staatliche Repression. Dabei war die Solidaritätsarbeit und insbesondere die Frage, was vermittelt man in die Öffentlichkeit, umstritten und



kontrovers: Setzt man Schwerpunkte (a) auf Bürger- und Menschenrechte und skandalisiert die Überwachung oder (b) auf eine revolutionäre Programmatik und befasst sich mit Antimilitarismus und der Politik der militanten Gruppe?



Dabei standen Fragen im Raum wie: Inwieweit kann man sich als Mensch, der politisch klandestin arbeitet und die herrschenden Verhältnisse umstürzen will, als rechtschaffene_r Bürger_in und unschuldig im Sinne des Strafgesetzbuchs darstellen? Geht so etwas überhaupt ohne sich selbst, andere oder den politischen Kampf zu verraten? Inwieweit gibt man eine ehrliche Einschätzung ab, wie(so) man in den staatlichen Fokus geriet, um damit auch anderen Genoss_innen eine Orientierung für ihre politische Arbeit zu geben? Bis zum Schluss gab es in der Solidaritätsarbeit zu diesen Fragen keine Einigkeit. Trotzdem teilten von den Verhaftungen bis zum Prozessende weitgehend alle Beteiligten die Auffassung, kollektiv und nicht individualisiert oder gar gegeneinander zu handeln. Die Solidaritätsgruppen setzten auf Pluralismus und akzeptierten ein Nebeneinander der inhaltlichen Ausrichtung,

das einerseits die politischen Strukturen zusammenhielt, andererseits aber zu Kritik von allen Seiten führte.

Kleingruppenmilitanz ist nicht Stadtguerilla

Nach den Verhaftungen stellte der Bundesgerichtshof (BGH) fest, dass laut aktueller Rechtslage Kleingruppenmilitanz juristisch nicht als Terrorismus gewertet werden darf. Die begangenen und beabsichtigten Taten der militanten Gruppe seien nach der Art ihrer Begehung – auch unter Berücksichtigung ihrer Frequenz und Folgen – nicht geeignet, die Bundesrepublik erheblich zu schädigen. Die mg sei demnach keine terroristische Vereinigung nach §129a StGB, sondern lediglich eine kriminelle nach §129. Anders als in §129a-Verfahren hat bei §129-Verfahren die Bundesanwaltschaft (BAW) nicht generell die Zuständigkeit. Aber die BAW wollte das Verfahren weiter selbst führen und gab die Zuständigkeit nicht an die Berliner Staatsanwaltschaft ab. Die BGH-Entscheidung hatte dennoch Auswirkungen: Die Höchststrafe einer Verurteilung nach §129 bedeutet nicht mehr zehn, sondern fünf Jahre Knast. Und nach der BGH-Entscheidung wurden die vier Gefangenen aus der Untersuchungshaft entlassen.

Prozess

Der einzige Prozess gegen insgesamt drei Beschuldigte begann 2008 vor einer Staatschutzkammer des Berliner Kammergerichts. So nennt sich das Oberlandesgericht Berlins. Im Moabiter Sicherheitsaal 700 verhandelten fünf Berufsrichter über die Anklage der BAW. Zuschauer_innen mussten den Saal durch einen separaten Eingang mit besonderer Kontrolle betreten.

Die drei Angeklagten haben im Prozess gemeinsam agiert: Sie machten keine Aussagen, gaben aber gleich zu Beginn eine politische Prozesserklärung zu antimilitaristischem Widerstand und gegen Krieg ab. Dieser Schritt war bedeutsam, weil sich danach auch neue Gruppen zu dem Prozess verhalten haben. Zu Prozessende gab es so genannte politische Beweisanträge, die erklärten, dass Brandanschläge auf Bundeswehrfahrzeuge legitim sein können. Das „Einstellungsbündnis“ gab den Hinweis, dass in einem kommenden Verfahren zeitlich schon viel früher solche politischen Stellungnahmen sinnvoll sind.

Die Angeklagten sprachen allerdings nicht zu Vorwürfen der Anklage, insbesondere nicht über die Organisation militante gruppe (mg). Es mag Gründe dafür geben, über die hier nicht zu spekulieren ist. Zu anderen Zeiten bzw. in anderen Konstellationen sahen es Angeklagte jedoch als politisch notwendig an, auch dazu Erklärungen abzugeben bzw. sich sogar politisch zu einer Mitgliedschaft

zu bekennen, wie es beispielsweise Angeklagte der RAF taten oder aktuell Aktivist_innen des Revolutionären Kampfes (RK) in Griechenland, die während ihres laufenden Prozesses sogar untergetaucht sind. Stellungnahmen wie von RAF und RK machen andere Diskussionen und Kontroversen über Notwendigkeiten militanter Politik möglich, die das „Einstellungsbündnis“ und die drei Angeklagten nicht führen konnten oder wollten.

So oder so: Wichtig bleibt, dass man sich nicht verbiegt, dass man aufrecht durch die Verfahren und die Knastzeit geht und sich danach noch selbst ins Gesicht schauen kann. Die Beschuldigten im mg-Verfahren haben die Schnauze gehalten, kein Verrat begangen, keine Aussagen gemacht. Sie sind offensiv mit den Vorwürfen umgegangen und in die Öffentlichkeit getreten, haben einen politischen Prozess geführt. Diese Politisierung des Verfahrens hat ihnen genutzt, letztlich haben sie damit auch die Richter in eine Position gebracht, in der diese sich nicht alles – auch kein hohes Urteil – erlauben konnten.





[§129 gegen die linke Szene in Dresden]

Seit 2009 nutzt das sächsische LKA das Ermittlungswerkzeug §129 StGB, um u.a. weite Teile der radikalen linken Szene in Sachsen und Brandenburg zu kriminalisieren und zu durchleuchten. Begründet wird dies mit diversen aktenkundig gewordenen Körperverletzungsdelikten, bei denen Nazis Ziele von Angriffen wurden. Hervorgehoben wird dabei ein angeblich besonderer Stil der Begehung der Taten, wie dunkel gekleidete und maskierte Personen, welche körperlich durchtrainiert und aufeinander eingespielt wirkten. Sie hätten schnell und ohne große Kommandos agiert und die „Angriffe erfolgten ansatzlos, gezielt und brutal. (...) Ein gegenseitiges Kennverhältnis und eine innere Organisation sind Grundvoraussetzung für das geschilderte Vorgehen und können als wahrscheinlich angenommen werden.“

Wo die einen nun einen allgemein üblichen Stil direkter antifaschistischer Intervention vermuten würden, bei dem durchaus viele verschiedene Individuen und Gruppen die Idee nicht schlecht finden dürften, nicht erkannt zu werden, während sie den Nazis Paroli bieten, heißt es für das LKA und die Staatsanwaltschaft in Sachsen, dass bei jedem Faschisten, der seit 2009 speziell in und um Dresden „Opfer einer Attacke gegen politisch Andersdenkende“ wurde, ein und dieselbe Gruppe von Antifaschist_innen dafür verantwortlich wäre, was für die Ermittlungsbehörden ausreicht um eine sog. „kriminelle Vereinigung“ zu konstruieren. Also nun ausgestattet mit dem multi-tool §129 und einer Vielzahl an Zeug_innen- oder Geschädigtenaussagen

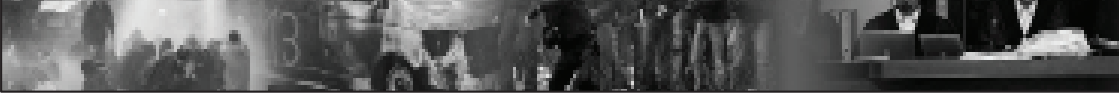
gegen linke Aktivist_innen, die zum Teil von stadtbekannten Neonazis stammen, begannen Staatsanwaltschaft und Staatsschutz den größten Angriff gegen linke Strukturen in Dresden seit 1989.

Bevor wir die Ermittlungsmethoden näher beleuchten, stellen wir kurz die Frage voran, woraus der Eifer mündet, mit dem sächsische Sicherheitsfanatiker_innen herangehen.

Am 14. April 2009 erfolgte der bis jetzt größte und teuerste Angriff auf inländische Bundeswehrinfrastruktur seit Bestehen der BRD. Dabei brannten in der Albertstadt-Kaserne in Dresden über 40 Militärlastwagen restlos ab, was laut offiziellen Angaben einen Sachschaden von mehr als 3 Millionen Euro bewirkt haben soll.

Da es aber offensichtlich nicht so einfach für die Behörden ist, eine genaue Täter_innenschaft zu definieren, ermitteln diese natürlich ins Leere, was in LKA-Logik ausgedrückt bedeutet, „in alle Richtungen“ oder „in die Breite“.

Abgesehen von diesem Anschlag einer offensichtlich kleineren, klandestinen Gruppe, bereitet sächsischen Sicherheits-Freaks noch ein lokales „Phänomen“ Kopfschmerzen: Der alljährliche 13. Februar in Dresden und der damit einhergehende, immer wiederkehrende Großaufmarschversuch von Neo-Nazis und den begleitenden bzw. verhindernden Widerständen und Protesten dagegen. Ein erfolgreiches Bündnis zwischen radikalen, antifaschistischen Ansätzen und zivilgesellschaftlichen Initiativen führte dazu, dass die Nazis ihren Großaufmarsch, nachdem er zweimal



verhindert wurde, nicht mehr anmelden. Am 13. Februar 2013 gelang es dann erstmalig den „kleinen“ Naziaufmarsch zu verhindern. Im europäischen Maßstab werden genau dahingehend sicherheitspolitische Prämissen gesetzt, dass laut extra entwickelten Ansätzen der „Erforschung von Radikalisierung“, genau dieses Zusammenwirken zwischen „extremistischen“ bzw. „radikalen Störergruppen“ und „normalen Bürgern“ unterbunden werden muss, um einer „Radikalisierung breiter Bevölkerungsgruppen“ vorzubeugen bzw. diese auch offensiv zu bekämpfen. Dazu sollen unterschiedliche geheimdienstliche, polizeiliche, justizielle oder andere „demokratiefördernde“ Mittel eingesetzt werden, so wie sie nun auch in Sachsen feststellbar sind.

Führen wir nun wieder den Fokus auf die Ermittlungen gegen die antifaschistische, „kriminelle Vereinigung“.

Zunächst ermitteln Staatsanwalt Wagner und der sächsische Staatsschutz, vorwiegend Alexander Silex und Cathleen Brückner, seit 2009 erstmal zunächst ins Leere, weil sie nun der Meinung sind, es gäbe da irgendwo eine einzige, klandestin operierende Gruppe, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben soll mit Hilfe einer Art geschlossener Einheit Jagd auf Nazis zu machen.

Ab Frühjahr 2010 wurden, vor allem durch „Erkenntnisse“ aus schneeballartig aufgebauten Telefonüberwachungsmaßnahmen (TKÜ), nach und nach Leute in den Beschuldigtenpool aufgenommen, vor allem jene, die schon länger durch politische Aktivitäten in unterschiedlichsten linken Spektren aufgefallen sind. In der nächsten Welle wurden Bewegungsprofile in Form von Geokoordinaten erstellt, die zumindest nach heutigem Wissen

ausschließlich durch Handyüberwachung gewonnen wurden. Sozialkreise wurden somit ausgespäht und Menschen aufgrund von „Kennverhältnissen“ zu schon Beschuldigten oder anderen „relevanten“ Personen in das Verfahren integriert.

Weiterhin wurden gerichtliche Beschlüsse zur „Quellen-TKÜ“ gefasst, wonach das LKA befugt ist, auch das Kommunikationsverhalten via Internet (E-mail, Chat etc.) zu überwachen.

Aufgrund von schwammigen Vernehmungen mit Neonazis nach denen es Trainingsräume einer sog. „Antifasportgruppe“ geben soll, begannen die Ermittler_innen den Kulturspace „Chemiefabrik“ sowie das Fitnessstudio „Vollfit“ mittels Videoaufzeichnungen zu observieren. Hierzu liegen die Beschlüsse des Amtsgerichtes Dresden über einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten vor, in dem wahllos hunderte bis tausende Leute (zum Beispiel Konzertbesucher_innen der „Chemiefabrik“) durchgerastert wurden. Mindestens im „Vollfit“ wurde zudem ein verdeckter Ermittler eingesetzt, um ggf. verdächtige oder beschuldigte Personen zu identifizieren. Außerdem ließ sich das LKA ohne richterlichen Beschluss alle Kund_innen-daten zukommen, welche das „Vollfit“ auch bereitwillig und ohne die Nutzer_innen zu informieren, preisgab. Peu á peu wurde dabei eine Art hierarchischer Organisationszusammenhang konstruiert, bei dem „(...) sich die Durchsetzung der Ziele der Verteidigung nach bestimmten Gruppenregeln vollzieht und der individuelle Gestaltungseinfluss des Einzelnen dahinter zurücktritt. (...) Erforderlich ist dabei ein mitgliedschaftliches Zusammenwirken zu einem gemeinsamen Zweck mit verteilten Rollen und einer abgestimmten koordinierten Arbeitsteilung.“ Die in die-



sem Zuge erwähnten Personen, die eine „koordinierende Führungsrollen“ innehaben sollen, werden angeblich ergänzt durch „Unterstützer“ oder „Relevante“, weil sie durch Sozial- und Telekommunikationskontakte in einer Beziehung zu Beschuldigten stehen würden. Da reichen dem LKA schon Familienkontakte, die in das Raster gedrängt werden, einfach weil dies eine Art des „Kennverhältnisses“ ist. All dies geschah zunächst in einem Zeitraum in dem zwar intensiv ermittelt wurde, jedoch keine_r der Beschuldigten auch nur eine leiseste Ahnung davon hatte. Erst durch spätere Razzienwellen und die ausgehängten Beschlüsse wurden die Existenz und die Details dieses Repressionskomplexes bekannt.

So stürmten am Abend des 19. Februar 2011 etwa 120 Bullen das „Haus der Begegnung“, in dem anlässlich des an diesem Tag stattgefundenen Nazigroßaufmarschsversuchs ein Pressezentrum des Bündnisses „Dresden-Nazifrei“ eingerichtet wurde.



Teilweise widerrechtlich miteinbezogen in die Durchsuchung wurden auch die Vereinsräume des „Roten Baum e.V.“, eine Anwaltskanzlei, eine Privatwohnung und ein Parteibüro der Dresdner „Linken“. Es gab mehrere verletzte Personen, wovon eine im Krankenhaus behandelt werden musste. Bei der Öffnung von Türen wur-

den teilweise Kettensägen eingesetzt, weshalb ein großer Schaden an und in den Gebäuden entstand. Begründet wurde die Durchsuchung damit, „dass durch Kräfte der EG (Ermittlungsgruppe) „Terrasse“ seit den Morgenstunden ein Funktelefonanschluss überwacht werde und dass aus den Gesprächsinhalten zu entnehmen wäre, dass dieser Anschluss als „Schalt- und Lenkzentrale für die Organisation von teilweise schwerwiegenden Straftaten (Landfriedensbruch und gefährliche Körperverletzungen) im Zuge des zu dieser Zeit im Stadtgebiet Dresden stattfindenden Demonstrationsgeschehens diene. Durch eingesetzte Kräfte des LKA habe zwischenzeitlich der Standort des besagten Funktelefons lokalisiert werden können.“

Der Hinweis, welche Nummer denn zu suchen und zu überwachen sei, kommt durch ein sog. Behördenzeugnis vom 17.02.2011 vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen. Dadurch wird offensichtlich inwieweit die Razzia am 19. Februar 2011 vom VS forciert wurde. Dabei gelang dem LKA ein geschickter Kunstgriff, das eigentliche, fast zwei Jahre alte Verfahren gegen die vermeintliche „kriminelle Vereinigung“ mit dem Versuch der Kriminalisierung und Diskreditierung der Anti-Nazi-Proteste zu kombinieren.

Zu dieser Zeit war für uns jedoch nicht einmal ein Bruchteil des Gesamtkomplexes sichtbar, da die Durchsuchung von Richter Kessler zunächst nur mündlich genehmigt wurde. Es war aus unserer damaligen Perspektive natürlich ein Schock, dass es nun offiziell einen Paragraphen 129 zur Ausleuchtung und Kriminalisierung der linken Szene in Dresden gibt. Alle Personen, die sich in dem Gebäudekomplex aufhielten, egal ob sie im Pressezentrum arbeiteten oder sich bei den dort

auch eingerichteten Demo-Sanitäter_innen eine warmen Tee holten, wurden mit dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung und des besonders schwerem Landfriedensbruch im Kontext einer „kriminellen Vereinigung“ konfrontiert und in die Wache zur ED-Behandlung transportiert. Auch in der Presse argumentierten die Bullen, im „Haus der Begegnung“ wären alle „Straftaten“ koordiniert worden, die im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Nazi-Demonstration um den 19. Februar 2011 geschahen. Was schon an diesem Tag bekannt wurde, ist, dass das Wohnprojekt „Praxis“ in Dresden-Löbtau mit auf der Durchsuchungsliste der Staatsanwaltschaft stand, die Behörden jedoch nach dem Angriff von ca. 250 Neonazis auf das Haus und die Bewohner_innen davon absahen, weil wohl etwaige negative Folgen für die Polizeikräfte im Einsatz selbst und im Nachhinein in der Presseöffentlichkeit nicht absehbar waren. Die „Praxis“ fungierte an diesem Tag als Info- und Anlaufstelle für den Anti-Nazi-Protest, was den Ermittlungsbehörden als Durchsuchungsgrund für den Tag ausgereicht hätte. Das wurde vor allem durch die nachfolgenden Razzienwellen und die dazugehörigen Durchsuchungsbeschlüsse rekonstruierbar.



Am 12. April 2011 ab ca. 04.00 Uhr durchsuchten dann nach eigenen Angaben

400 Bullen medienwirksam 22 Wohn- und Arbeitsräume von 14 Beschuldigten. Diese breit angelegte Aktion betraf Genoss_innen in Dresden, Leipzig, Machern, Grimma, Niesky, Senftenberg und Finsterwalde. Erst jetzt wurde der Vorhang zumindest zum Teil geöffnet und die Tragweite des Ermittlungsverfahrens wurde nun zumindest erahnbar.

Kurz nach der Razzia am 19. Februar schien es, als ob das ganze Ermittlungsverfahren sich um das „Event“ des Februar in Dresden drehen würde. Durch die Beschlüsse wurde jedoch sichtbar, dass es neben anderen Tatvorwürfen in Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen auch um „anlassunbezogene“ Körperverletzungen an Nazis, also eine gewisse Ebene der Alltagsmilitanz ging. So wurden bei der Durchsuchungsaktion im April '11 schwarze Klamotten, politische Symbole, „Pläne“ und „Anweisungen“, „waffentaugliche“ Gegenstände, Broschüren, Bücher, Flyer, Plakate und Computer sowie sämtliche greifbare Speichermedien (Festplatten, CDs, USB usw.) beschlagnahmt. Alle anwesenden Beschuldigten mussten zusätzlich noch zur ED-Behandlung und zur DNA-Abgabe, wofür richterliche Beschlüsse vorlagen.

Am 27. April sorgten dann verschiedene lokale Zeitungartikel für Aufmerksamkeit und Heiterkeit, als sie darüber berichteten, dass die Staatsanwaltschaft Dresden bei der städtischen Polizei einen „Verräter in den eigenen Reihen vermute[n]“. Laut Pressemeldungen sollte am 12. April auch das Wohn- und Kulturprojekt „Praxis“ einer Durchsuchung unterzogen werden. Bei einer Observation kurz vor der geplanten Razzia wollen LKA-Bullen vage ein reges Treiben beobachtet haben, worin sie die Absicht hineininterpretierten, es handele



sich um die Beseitigung von Beweismitteln, woraufhin an diesem Tag -mal wieder- auf die Durchsuchung der „Praxis“ verzichtet wurde.

Am 03. Mai in den frühen Morgenstunden startete das LKA dann erneut einen Versuch, den sie sich durch die Unterstützung durch drei Hundertschaften der BFE absichern ließ. Die Räume der „Praxis“ wurden etwa fünf Stunden durchsucht.

Die Dresdener BFE führte zur „Eigensicherung“ Schilde und HK-5-Maschinenpistolen, mit denen sie versuchten, die betroffenen Menschen einzuschüchtern, indem sie zum Beispiel drohten, Haustiere zu erschießen. Auf dem Grundstück und im Haus gefundene Steine, die von den Neonazis bei dem Angriff am 19.02. 2011 in Richtung „Praxis“ geworfen wurden, erklärte das LKA in der Presse zu extra

Innenministerium Thüringen, da sie über diese Aktion nicht informiert wurden. Mittlerweile wurde zumindest das §129-Verfahren gegen Lothar König eingestellt.

Ein angeblicher „aufwieglerischer Landfriedensbruch“, den er während des 19. Februar 2011 im Zuge der Blockade-Aktionen begangen haben soll, wird dem Pfarrer allerdings noch angelastet und ist derzeit aufgrund fehlender Beweise ausgesetzt. Ab Ende September 2011 setzte deutschlandweit eine Vorladungswelle zu den Ereignissen des 19. Februar und dem Umfeld der „Praxis“ ein.

In diesem Zusammenhang müssen die Durchsuchungen von vier Wohnungen in Stuttgart genannt werden. Erwähnenswert scheint, dass sächsische Beamten unter Amtshilfe baden-württembergischer Po-



gesammelten Wurfgeschossen, die von den Bewohner_innen im Haus verteilt worden wären.

Bei den folgenden Razzien einzelner Objekte über einen weit gefächerten Zeitraum versuchten LKA und StA eher still vorzugehen um große Aufmerksamkeit zu vermeiden.

Am 10. August 2011 durchsuchten sie Räume des Jenaer Jugendpfarrers Lothar König. Mit dem Vorwurf des „Aufwieglerischen Landfriedensbruches“ drangen 25 sächsische BFE-Bullen in seine Dienstwohnung ein. Kritik kam selbst vom

lizeieinheiten mit gezogenen Waffen in eine falsche Wohnung in Stuttgart einbrachen und erst nach einer halben Stunde bemerkten, dass sie hier nicht die Verdächtigen gefesselt und bedroht hatten. Am 4. April 2012 und genau ein Jahr nach der ersten großen Razzienwelle, am 12. April 2012, durchsuchten die Bullen des LKA Sachsen wieder zwei Wohnungen in Dresden. Betroffene dieser Razzien, wurden entweder der Mitgliedschaft der „Antifasportgruppe“ beschuldigt oder in Zusammenhang mit den Brandanschlägen auf den Bundeswehrfuhrpark 2009

gebracht. Dadurch wurde verstärkt deutlich, inwiefern sich die Ermittlungen mit Bezug auf die Brandsätze im Bundeswehrfuhrpark 2009 und die Jagd nach der ominösen „kriminellen Vereinigung“ ergänzen und beeinflussen. So sind einige Beschuldigte mehrerer Ermittlungsverfahren mit den jeweiligen Methoden ausgeliefert und werden offensichtlich als separater „Kern“ gehandhabt, der außerdem „weitreichende Kontakte in die bundesweite linksextremistische Szene“ habe und deshalb gesondert zu beobachten sei.

Mittlerweile ist bekannt, dass einige Betroffene schon länger einer INPOL-Ausschreibung unterliegen, wonach, z.B. bei allgemeinen Personenkontrollen, die als „linksmotivierte Gewalttäter“ beschriebenen Personen im gesamten Bundesgebiet von den jeweiligen Behörden unter gesonderten Bedingungen



behandelt werden müssen. Werden sie mit anderen Leuten zusammen festgestellt, müssen sie von diesen getrennt werden, solange die „polizeiliche Maßnahme“ dauert. Und es soll ein Dossier an das zuständige LKA geschickt werden, aus dem hervorgehen soll, welche Kleidung mensch trägt, wie mensch sich verhält, möglichst von wo nach wo mensch sich bewegt und natürlich welche Personen mit festgestellt

wurden. Es wurde auch bekannt, dass mehrere Beschuldigte, in Griechenland von Antiterrorereinheiten beschattet wurden.

Am 19. April 2012 wurde dann in Finsterwalde die Wohnung der Eltern von zwei Antifaschist_innen ein zweites Mal gezackt. Mit Bezug auf den Bundeswehrbrandanschlag wurden die Wohnungen der Eltern sowie des Geschwisterpaares bereits am 15. März 2012 durchsucht. Aus dem Durchsuchungsbeschluss geht hervor, dass nach den gleichen Gegenständen wie bei der ersten Durchsuchung gefahndet wurde. Der einzige Unterschied zum Durchsuchungsbeschluss für die erste Razzia war die Ergänzung, dass „erneut“ durchsucht werden müsse. Laut mündlichen Angaben der Cops, soll unter anderem ein Telefonat ausschlaggebend gewesen sein, in dem ein Elternteil sich in etwa so äußerte: „Bei der letzten Durchsuchung haben sie nicht das gefunden, wonach sie gesucht haben.“

Weiterhin musste die Vermutung erhalten, dass nach der letzten Razzia Gegenstände in die Wohnung oder aus der Wohnung gebracht wurden. Die Bullen drohten mehrfach, die Wohnung komplett auseinander zu nehmen, wenn Gegenstände, die als mögliche Beweismittel angesehen werden, nicht „freiwillig“ herausgegeben werden.

Außerdem wurde versucht die Eltern unter Druck zu setzen, wonach man ihnen die Kosten der Maßnahme in Rechnung stelle, wenn man fündig werde und dass sie in den Knast kämen, wenn sie das nicht zahlen könnten. Auf das Spiel der Cops ließen sich die Eltern nicht ein. Es wurden sämtliche Möbel demontiert um sie nach Verstecken zu untersuchen. Als die Eltern sich da-durch nicht einschüchtern ließen, beendeten die



Cops den Abtransport von Gegenständen. Sie trennten die Eltern und probierten sie gegeneinander auszuspielen, was jedoch wiederum nicht gelang. Einen Computer den sie bei der letzten Durchsuchung mitgenommen hatten, brachten sie wieder, wie sie sagten „als Trost“, was sie besonders witzig fanden.

Gegen 21 Personen, welche alle ab dem 19. Februar 2011 im Zuge der Razzia im „Haus der Begegnung“ von Repression betroffen waren, wurde das Verfahren nach §129 im Juli 2012 eingestellt. Die Aktenzeichen des Verfahrens aus dem „Haus der Begegnung“ wurden im Laufe der Ermittlungen bereits von den anderen Verfahren abgetrennt und als eigenständiges Verfahren weitergeführt.

Gegen ca. 25 Menschen, welche der sog. „Antifaschismusgruppe“ angehören sollen, wird weiter nach §129 ermittelt. Und es kommen immer wieder neue Verdächtige hinzu, wie etwa nach einer Auseinandersetzung mit Nazis am 1. November 2012. Bei den Ermittlungen nach §129 kam es nicht nur zu Hausdurchsuchungen, sondern nachweislich auch zu Observationen, Telefon- und Internetüberwachung und gezielter Einschüchterung der Betroffenen, ihrer Familien und Freunde.

Wir werden uns nicht einschüchtern lassen und unseren Kampf um ein herrschaftsfreies und emanzipiertes Leben fortsetzen.



[Verfahren nach §129b StGB]

Mit dem Paragraphen 129b ist es möglich auch migrantische linke Zusammenschlüsse in der Bundesrepublik zu verfolgen. Da sie genauso wie alle §§129/129a Betroffenen verfolgt werden, muss an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit den einzelnen §129 b Verfahren in Deutschland erfolgen. Gerade diese Verfahren betreffend, ist die Stellung innerhalb der Linken zu den Betroffenen sehr unterschiedlich. Sie sollten aber auf alle Fälle unsere Solidarität, vor allem auch kritische Solidarität, erfahren.

[§ 129b - Verfahren in Stammheim, Düsseldorf und Berlin]

von political prisoners Hamburg

Gerade in der Verfolgung von politischen Aktivist_innen spielen Organisationsdelikte eine wesentliche Rolle: durch die Gesetzgebung muss weder eine sog. konkrete Tat noch eine sog. illegale Handlung nachgewiesen werden, sondern ausschließlich die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung, die entweder als kriminell oder als terroristisch von geheimen Gremien aus der EU oder von Offiziellen des Bundesjustizministeriums eingestuft werden. Als juristische Waffe dient den Herrschenden dabei der § 129b („Mitgliedschaft/Unterstützung/Werbung in/für terroristischen Vereinigung im Ausland“) In langjähriger Tradition richtet sich die Verfolgung insbesondere gegen linke migrantische Organisationen. Die BRD etabliert sich somit weiter als Speerspitze der internationalen Aufstandsbekämpfung.

Prozess in Stammheim

2008 begann der erste § 129b-Prozess in Stuttgart-Stammheim gegen fünf migrantische Linke. Vorgeworfen wurde ihnen „Mitgliedschaft in der DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)“.

Dieses Pilotprojekt diene der Klassenjustiz als Grundlage zur drakonischen Verfolgung von weiteren progressiven Zusammenhängen - bis heute .

Klassenjustiz:

Die absolute Mehrheit der Gefangenen in der BRD ist wegen „Eigentumsdelikten“ eingesperrt.

Die Statistik spricht da eine klare Sprache. Die mit großen Abstand größte „Gruppe“ in den Knästen stellen die „sozialen“ Gefangenen. Also die Eingesperrten, welche aufgrund von sog. „Eigentumsdelikten“ eingeknastet wurden. Von 62.348 Insass_innen sind laut dem Statistischen Bundesamt über 40.000 deswegen im Knast. Dies sind weit über 60 %. In Berlin-Plötzensee sind z.B. circa ein Drittel aller Häftlinge wegen kostenloser Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eingekastet.

Wo Strafandrohungen, Bußgeldbescheide und sonstige Vollstreckungsmaßnahmen nichts bringen, dass heißt, wenn sie unsere Leute nicht zur Unterwerfung unter



die Schutzgesetze des Kapitals zwingen und nicht in den kapitalistischen Produktionsprozess integrieren können, wird das „Problem“ von der Straße geschafft. „Dabei sind alle Maßnahmen [der Klassenunterdrückung] explizit dahingehend ausgerichtet, den Profit und die Herrschaftsverhältnisse zu sichern und auszubauen. [...] So dienen die repressiven Mittel dazu, zu verhindern, dass sich die Massen die vom System erzeugten Bedürfnisse eigenständig befriedigen und sich nehmen, was sie brauchen. In diesem Sinne stellt die Justiz im Kapitalismus ein unverzichtbares Instrument zur Herrschaftssicherung -also Klassenjustiz- dar. Die Knäste dienen allein diesem Zweck.“ (Gefangenen Info 345)

Die DHKP-C ist eine marxistische Organisation, die in der Türkei für eine Gesellschaft ohne Unterdrückung und Ausbeutung kämpft. Verurteilt wurden die 5 Genossen zu 2 Jahren und 8 Monaten bis hin zu 5 Jahren und 4 Monaten .

Mittlerweile wurden um die 20 migrantische Linke mit Hilfe dieses Paragrafen angeklagt und zu Haftstrafen bis zu 6 Jahren und 9 Monaten (im Fall von Nurhan Erdem) verurteilt. Zusätzlich zu den Verhaftungen gab es jeweils hunderte Durchsuchungen von Vereinsräumen und Privatwohnungen in der BRD, mit dem Ziel, diesen Widerstand zu erfassen und einzuschüchtern.

Verfahren in Düsseldorf

Gegen Nurhan und zwei weitere Genossen fand das zweite § 129b-Verfahren in Düsseldorf statt. Geahndet wurden von

der Klassenjustiz u.a. Vereinstätigkeiten, wie Veranstaltungen zu Gefangenen und das Organisieren von Konzerten, wie z.B. von Grup Yorum. Damit werden alle diese politischen Tätigkeiten einer politisch-militärischen Organisation wie der DHKP-C zugeordnet. Alle Aktivitäten einem bewaffneten Zusammenhang zu zuordnen, ist nichts Neues in der Widerstandsbekämpfung. In der BRD wurde z.B. in den achtziger Jahren das Engagement für die isolierten Gefangenen aus der RAF als „RAF-Tätigkeit“ durch den §129 a verfolgt. Viele, die die Weggesperrten aus der Guerilla kontaktierten oder Öffentlichkeit zu ihnen herstellten, kamen dafür jahrelang in den Knast.

Das dritte Verfahren dauerte von Januar 2009 bis Ende September 2011 – also fast 2 3/4 Jahre – gegen Faruk Erenen, ebenfalls vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Gegen Faruk wurde im Laufe des Prozesses zwar der § 129b fallengelassen, aber mit Hilfe von Aussagen, die unter Folter in der Türkei zu Stande kamen, wurde er zu lebenslanger Haft verurteilt, weil er angeblich die Verantwortung für den Tod zweier Polizisten in Istanbul im Jahre 1993 übernommen haben soll.

Bereits in der Türkei war Faruk für ca. 9 Jahre während des Militärputsches 1980 eingesperrt. Er bekämpfte als radikaler Linker das türkische Regime. Im Knast wurde er unzählige Male gefoltert. Nach seiner Entlassung flüchtete er aus Angst vor weiterer Verfolgung ins Ausland und wurde 2008 in Düsseldorf festgenommen. Am 6. Mai 2013 begann das Revisionsverfahren gegen Faruk vor dem OLG Düsseldorf. In einem weiteren Düsseldorfer Prozess wurde u. a. Sadi Özpolat Anfang 2012 zu 6 Jahren Haft verurteilt. In der Türkei war Sadi insgesamt 17 Jahre im Knast. Er nahm

am Todesfasten 1996 teil und war Anfang des Jahrhunderts Sprecher der hungerstreikenden Gefangenen. In einen bald 7 Jahre andauernden Kampf, der sich gegen die Einführung der Isolationsfolter „Made in Stammheim“ richtete, starben über 120 Menschen.

Todesfasten wird im Gegensatz zum Hungerstreik erst beendet, wenn ein Resultat erreicht ist. Nach seiner Entlassung 2003 wurde Sadi 2004 erneut verhaftet. Als er wieder frei kam, reiste er 2008 aus der Türkei aus und stellte einen Asylantrag in Frankreich. Sadi wurde am 19. Mai 2010 im französischen Colmar aufgrund eines Festnahmeersuchens der Bundesanwaltschaft festgenommen und im Juli 2010 nach Deutschland ausgewiesen und in den Knast gesteckt.

Prozess in Berlin

Nach 10 Monaten Prozessdauer wurde Gülaferit Ünsal am 16.5.13 vom Berliner Kammergericht zu einer Haftstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt. Im Juli 2011 wurde sie aufgrund eines Festnahmeersuchens der Bundesanwaltschaft in Griechenland festgenommen. Am 21.09. desselben Jahres wurde sie von dort an die BRD ausgeliefert; sie ist nun unter Isolationshaftbedingungen im Berliner Frauengefängnis Lichtenberg eingesperrt.



Der Terror geht auch nach der Verurteilung weiter

Cengiz Oban, verurteilt im ersten Düsseldorf Verfahren zu 6 Jahren, hatte im § 129b - Prozess in Berlin im Dezember 2012 die Aussage verweigert und wurde deshalb zu 5 Monaten Beugehaft verurteilt. Erst später wurde die Beugehaft vom BGH aufgehoben.

Devrim Güler, wie auch Ahmet.D.Yüskel, verurteilt im Stammheimer Verfahren, sind nach ihrer Entlassung von der Auslieferung in die Türkei bedroht. Deshalb sind sie der Residenzpflicht unterworfen.

Sadi Özpolat, der sich wegen der Nicht-aushändigung von Büchern und CD's 17 Tage im Hungerstreik in der JVA Bochum befand, hat dadurch am 12. Juli 2012 seine Bücher ohne Kontrollmaßnahmen erhalten. Sadi trat am 10. Dezember 2012 wieder in den Hungerstreik, um durchzusetzen, eigene Kleidung tragen zu können.

Er, der bereits seit dem 04. Oktober gegen den Zwang der Häftlingskleidung kämpft, hat auch hier einen Erfolg zu verbuchen und seine persönlichen Kleidungsstücke nach 29 Tagen Hungerstreik zurückbekommen.

Fazit

Hier in der BRD werden türkische Genoss_innen wegen ihrer politischen Arbeit verhaftet und in Isolationshaft gesteckt. Faruk Ereren bezeichnet das umfassende Isolationsprogramm als „Weiße Folter mit dem Ziel, uns zu zermürben“. All das hat Ähnlichkeit mit den drakonischen Maßnahmen, denen die Gefangenen aus der RAF vor allem in den siebziger und 80er Jahren ausgesetzt waren. Die Anklagen gegen die anatolischen Aktivist_innen basieren häufig auf Foltergeständnissen



aus der Türkei. Die Staatsschutzsenate in Stuttgart und Düsseldorf haben durchweg keine Probleme, „Früchte vom vergifteten Baum“, wie es der stellvertretende Generalbundesanwalt Rainer Griesbaum ausdrückte, zu verwerten. Die länderübergreifende Verfolgung politischer Oppositioneller aus der Türkei dient nicht nur den Interessen des türkischen Staates, sondern sie dient in erster Linie den Interessen der internationalen Zusammenarbeit zwischen

der Türkei und den EU-Staaten sowie den USA. Die Türkei ist aufgrund ihrer strategischen Lage ein wichtiger Partner für das expansive NATO-Bündnis. Das heißt für uns, draußen wie drinnen wird einem nichts geschenkt von den Herrschenden. Leben mit Würde ist folglich nur im solidarischen Kampf gegen diese Verhältnisse möglich! So lange es Elend, Unterdrückung, Hunger und Kriege gibt, wird diese Auseinandersetzung andauern.

[Verfolgung kurdischer Aktivisten nach § 129b]

Gerade kurdische Zusammenhänge standen im Jahr 2012 im Fadenkreuz des §129b: so befinden sich momentan vier kurdische Aktivist_innen mit Hilfe dieser Anklage in Haft und drei von ihnen werden vor Gericht gestellt. Seit Oktober 2010 gilt die PKK nicht mehr „nur“ als kriminelle, sondern als terroristische Vereinigung.

Zwei der Aktivist_innen, Ridvan Ö. und Mehmet A. sind seit einiger Zeit in der JVA Stammheim eingesperrt und es wird ihnen dort der Prozess gemacht.

Anfang November 2012 wurde Metin Aydin, obwohl er sich in einem Hunger- und Durststreiks befand, aus der Schweiz nach Deutschland ausgeliefert.

Prozess gegen Ali Ihsan Kitay

Am 13. August 2012 begann vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamburg das Verfahren gegen den kurdischen Politiker und Aktivist Ali Ihsan Kitay. Ihm wird vorgeworfen, dass er sich von Mai 2007 bis Mitte September 2008 in Hamburg, Kiel, Bremen, Oldenburg und an weiteren Orten in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Nord-Irak als Mitglied an einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ beteiligt

PKK:

Die Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkerên Kurdistan, Abk. PKK) ist eine linke Untergrundorganisation, welche für die Autonomie der kurdisch besiedelten Gebiete politisch wie auch militärisch kämpft.

Die Arbeiterpartei Kurdistans hat sich im Laufe ihrer Geschichte mehrfach umbenannt. Im Juni 2007 erfolgte schließlich die Umbenennung zu Koma Civakên Kurdistan („Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans“). Die PKK unterhält Schwesterorganisationen in verschiedenen Ländern, wie bspw. in Syrien, im Irak und im Iran.

Die übergreifende Organisation unterhält ein eigenes Parlament, Gerichte, Armee, „Verfassung“ und „Staatsbürgerschaft“. Von der Türkei, den USA und der EU wird sie als terroristische Organisation eingestuft. In die Kritik ist die PKK durch ihre Anschläge, sowie den Einsatz von Kindersoldaten geraten.

habe. „Straftaten“ in Deutschland werden ihm nicht vorgeworfen.

Anträge der Verteidigung

Die Verteidigung thematisierte die Problematik des § 129 b und stellte zwei Anträge.

1. Ermächtigung des Justizministeriums ohne Grundlage

Das Verfahren müsse eingestellt und der Mandant freigelassen werden, da es an der Verfahrensvoraussetzung, einer rechtmäßig zustande gekommenen Ermächtigung zur Strafverfolgung durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ), fehle. Die dem Gericht vorliegende Ermächtigung sei unter einem derart „krassen Ermessensausfall“ (juristischer Fachbegriff) zustande gekommen, dass diese nur als nichtig betrachtet werden könne. Der „krasse Ermessensausfall“ liegt aus Sicht der Verteidigung u. a. darin, dass die Ermächtigung zur Verfolgung gemäß § 129b StGB gegeben wurde, ohne menschenrechtliche und völkerrechtliche Aspekte in Erwägung zu ziehen.

Das BMJ habe lediglich die völlig einseitigen Ausführungen der Bundesanwaltschaft (BAW) zur Grundlage genommen, in denen weder auf die Geschichte des Konflikts zwischen dem türkischen Staat und der kurdischen Bewegung, noch auf die gesellschaftliche Realität in der Türkei sowie die kontinuierlichen staatlichen Gewaltakte gegen die kurdische Bevölkerung, Bezug genommen werde. Jahrzehntelanges Leid und gravierende Menschenrechtsverletzungen bis hin zu extralegalen Hinrichtungen und Folter wären in der Entscheidungsfindung völlig ausgeblendet worden. In der Erklärung der Verteidigung wurde deutlich, dass in der Türkei in den letz-

ten Jahrzehnten bis heute kontinuierlich schwerste Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen stattfinden.

Besonders kritisierte die Verteidigung die Inhaftierung mehrerer tausend Kurd_innen (darunter u. a. über 200 gewählte Politiker_innen und 50 Anwalt_innen) seit 2009 und systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung, wie z. B. im Dezember 2011 in Roboski, nahe der türkisch-irakischen Grenze, wo 34 Zivilpersonen per Bombardement durch die türkische Luftwaffe getötet wurden.

Roboski:

Am 28. Dezember 2011 griff die türkische Luftwaffe kurdische Gebiete in der Nähe des Dorfes Roboski im Kreis Uludere (Provinz Sirnex) an der Grenze zum Irak an. Bei diesem Massaker an kurdischen Zivilisten starben 35 Menschen, meist Jugendliche. Dieses Massaker steht für die kurdische Bevölkerung als Symbol für ihre Trauer im Kampf um Gerechtigkeit, und ihre Autonomiebestrebungen.

2. Bundesanwaltschaft hält Akten zurück – unfaires Verfahren

In einem zweiten Antrag kritisierte die Verteidigung mangelnde Akteneinsicht. Dies bedeute massive Verstöße gegen die Grundsätze der „Waffengleichheit“ und ein faires Verfahren. Die BAW habe wesentliche, ihr selbst für eine angemessene Befragung von Zeugen aus den Reihen des Bundeskriminalamts (BKA) vorliegende Akten, gegenüber Gericht und Verteidigung zurückgehalten.

In seiner Prozesserklärung berichtete Ali Ihsan Kitay von seiner Zeit in türkischen Gefängnissen:

Mehrfach wurde der Aktivist in der



Folgezeit verhaftet. Insgesamt verbrachte er 20 Jahre in türkischen Gefängnissen und wurde vielfach schwer gefoltert.

Eindringlich schilderte Ali die gegen ihn angewandte Folter und ihre Auswirkungen:

„Es fällt mir nicht leicht über diese Erlebnisse zu sprechen oder zu schreiben. Immer wieder kommen mir dann die Bilder ins Gedächtnis – wenn das Unterbewusstsein erst mal geweckt ist. Ich wurde über Tage mit verbundenen Augen gefoltert – wurde getreten und mit Gegenständen und Fäusten geschlagen, neben meinem Kopf wurden Schusswaffen abgefeuert, meine Hoden gequetscht. Ich wurde an den Füßen aufgehängt und mit Druckwasserschläuchen und Elektroschocks gefoltert – mehrfach hat man mir den Tod angedroht. Und dann wird man in eine Zelle zurückgebracht – mit verbundenen Augen – und hört die Schreie der Mitgefangenen in der Folter. Durch die Unsicherheit und die Angst sollen die Menschen physisch und psychisch gebrochen werden. Man verliert das Gefühl für die Zeit – weiß nicht ob es Tag oder Nacht ist. Man wartet dann, was als Nächstes kommt – in jedem Moment kann die Folter von Neuem beginnen. Mir wurde angedroht, dass sämtliche Foltermethoden an mir auch vor den Augen meiner Familie durchgeführt werden. In manchen Momenten der Folter erscheint einem der Tod als willkommen, als weiter solche Qualen durchzustehen.“



„Man kann zwar die Praktiken beschreiben, aber was das mit einem Menschen macht – das kann man mit Worten nicht fassen. Nur meine Hoffnung und meine Überzeugung, dass ich für den Frieden und die Gerechtigkeit kämpfe – und mein Wille – haben mich am Leben gehalten. Eigentlich muss man nach erlebter Folter das Geschehen aufarbeiten. Im Gefängnis ist man jedoch immer wieder erneut bedroht. Man lebt dort in einer unbeschreiblichen Welt, wie in einer Streichholzschachtel“, erklärte Ali.

Das Urteil

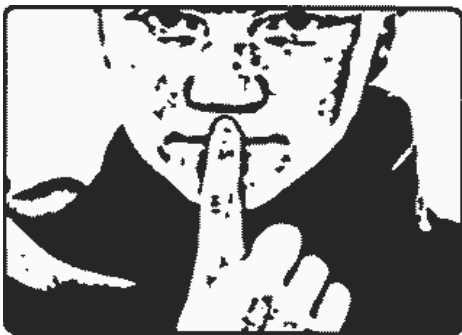
Am 13. Februar 2013 wurde Ali Ihsan Kitay zu 2 Jahre und 6 Monate Haft verurteilt und gegen Kautions aus der Untersuchungshaft entlassen. Bei diesem Prozess handelte es sich eindeutig um ein politisch motiviertes Pilotverfahren. Vier weitere Kurden stehen in Stuttgart, Düsseldorf und Berlin ebenfalls gemäß §129b vor Gericht, in zwei weiteren „Fällen“ wurde bereits Anklage erhoben. Erste Grundsatzentscheidungen wurden in dem Verfahren gegen Ali getroffen – in einigen der Verfahren drohen weit höhere Strafen.

Haftbedingungen in der Bundesrepublik

Der Aktivist der kurdischen Bewegung war auch in der Bundesrepublik ohne „rechtliche Grundlage“ von Oktober 2011 bis Juni 2012 in Isolationshaft – und erst seitdem in „verschärftem“ Normalvollzug. Die Gespräche mit Besucher_innen finden noch immer hinter einer Trennscheibe im Beisein von Beamt_innen des Landeskriminalamtes (LKA) statt und werden filmisch aufgezeichnet. Die Post einschließlich der Verteidigerpost wird überwacht. Aufgrund der Dunkelheit in seiner Zelle hat Ali Ihsan Kitay mittlerweile Sehstörungen.

Umgang mit Repressionsorganen und andere Verhaltensrichtlinien

Lange Zeit galt in der gesamten Linken im Umgang mit den staatlichen Repressionsorganen, um keinen Einblick in die eigenen Strukturen zu gewährleisten und um sich und andere zu schützen, das „Anna und Arthur halten’s Maul“-Prinzip. Seit einigen Jahren lässt sich mit Erschrecken beobachten, dass zunehmend vor den Repressionsorganen, wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, Aussagen gemacht werden um entweder die eigene Unschuld zu beweisen oder aus Angst vor weiterer Strafverfolgung.



Genau aus diesem Grunde muss das Thema Aussageverweigerung ein permanenter Bestandteil der politischen Arbeit sein. Nur wenn wir diesen Grundsatz kontinuierlich an die Genoss_innen weitergeben, können wir uns und unsere Strukturen schützen. Das einzig Sinnvolle ist es, gar keine Aussagen zu machen und auch nicht etwas scheinbar „Entkräftendes“ wie im Sinne von „ich habe doch nur mich selbst benannt, keinen anderen“ zu sagen. Genauer nachzulesen sind diese Mechanismen und ihr Hintergründe u.a. in verschiedenen

Broschüren zum Thema der Aussageverweigerung wie sie zum Beispiel die Rote Hilfe publiziert.

Des Weiteren müssen wir unseren Umgang vor, während und nach Aktionen bedenken um über unser Verhalten nicht uns und andere an die Messer der Staatsorgane zu liefern. Wir sollten uns klar darüber sein, wie einfach es ist Menschen zu überwachen. Das betrifft u.a. die Themen Computer- und Internetsicherheit, Verhalten bei Telefonaten und in Anwesenheit von Telefonen in geschlossenen Räumen. In vielen Städten gibt es Antirepressionsgruppen, welche präventiv arbeiten bzw. für den Fall der konkreten Repression rechtliche Tipps geben können und gute Anwälte_innen kennen.

Politische Prozessführung

Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen uns und diesem Staat, welcher beispielsweise durch Gerichte repräsentiert wird. Daher müssen wir die Gerichte als Orte nutzen um diese politischen Widersprüche zuzuspitzen und sie so einer möglichst breiten Öffentlichkeit aufzuzeigen. Aber auch wenn wir nicht direkt betroffen sind, ist die Art und Weise unseres Handelns wichtig.

So gilt es einerseits Öffentlichkeit zu schaffen. Schon dies setzt die Staatsorgane unter Druck. Die staatlichen Gerichte haben die Aufgabe, die von ihnen angeklagten Taten möglichst lückenlos „aufzuklären“ und die „Täter_innen“ zur Reue zu bringen. Das Ganze soll, um einen abschreckenden Effekt zu haben, öffentlich



passieren. Wenn wir uns dies bewusst machen, wird deutlich, dass unsere Aufgabe darin liegen muss, eben diesen Charakter der Justiz aufzuzeigen und konsequent ihre Legitimität in Frage zu stellen.

Die Möglichkeiten dazu liegen in der Aussageverweigerung, dem Stellen politischer Beweisanträge und dem Unmöglichmachen der Verhandlungen durch politische Aktionen.

Auf der anderen Seite ist es für die Betroffenen von großer Bedeutung, dass sie nicht allein gelassen werden. Der freundschaftliche und solidarische Umgang schützt sie vor Isolation. Eine Möglichkeit ist den Inhaftierten Briefe zu schreiben oder sie zu besuchen. Auch ist es oft notwendig sie praktisch in verschiedensten Angelegenheiten wie beim Erhalt ihrer Wohnung „draußen“ oder durch das Organisieren guter Anwälte innen zu unterstützen. Auch diese Arbeit ist gemeinsam einfacher. Die Bildung von Soligruppen wird aus diesem Grund notwendig. Diese sollten den Kontakt zu den

Betroffenen halten, Öffentlichkeitsarbeit betreiben, was heißt an die Presse zu gehen, Vorträge zu halten u.ä., Prozesse zu beobachten und regelmäßig über das Verfahren zu berichten. Repression kostet immer Geld, so dass diese Spenden sammeln und verwalten sollen.

Eine gute Soliarbeit bedarf Zeit und Kontinuität, oft über Jahre. Für die Betroffenen ist das Aushalten dieser Situation meist sehr schwer, da der Staat durch verschiedenste Mechanismen vor dem Gericht und im Knast versucht sie zu demütigen und sie in ohnmächtige Situationen zu versetzen. Unsere Antwort darauf muss warmherzig und kreativ sein, wenn sie die Betroffenen erreichen und stärken soll. Dazu müssen wir lernen mit ihren und unseren Schwächen, so ehrlich es die widrigen Kommunikationswege nur erlauben, umzugehen.





[Aus gegebenem Anlass...]

...dokumentieren wir an dieser Stelle einen Text der Soligruppe zu den Razzien am 22. Mai 2013 in Magdeburg, Berlin und Stuttgart:

[Jedes Herz ist eine Revolutionäre Aktionszelle]

„(...) Die Befreiungsperspektive des (weltweiten) Kommunismus muss Etappe für Etappe erkämpft werden, und wenn wir ganz genau hinschauen, funkelt sie bereits am Horizont...“ (RAZ-Zelle Mara Cagol; Radikal Nr. 163)

Während der Kapitalismus sich weiter in jeden Winkel der hiesigen Welt ausbreitet, Menschen unterdrückt und ausbeutet, ganze Bevölkerungsteile bombardiert und verhungern lässt, stehen Menschen auf um Widerstand gegen diese unmenschlichen Verhältnisse zu leisten.

Auf der ganzen Welt ist die Tendenz der sozialen Veränderung spürbar, die unterdrückten Menschen entwickeln sich zum Subjekt der eigenen Geschichte, bei der die jetzigen Machtverhältnisse nicht länger akzeptiert werden.

Die Antwort der Herrschenden ist brutal: (Bürger-)Kriege, wirtschaftlichen Sanktionen und eine ganze Reihe von Repression und Kriminalisierung. Die ganze Welt befindet sich in einem Kriegszustand, der hauptsächlich von den NATO Staaten, allen voran den USA, und den Ländern der europäischen Union geführt wird. Es ist ein Krieg gegen die Menschheit.

Es ist ein Krieg, bei den täglich tausende Menschen für die Interessen des Kapitals sterben. Auch die BRD beteiligt sich an diesem weltweiten Machtkampf, sei es durch Waffenlieferungen in allen Ländern dieser Welt, durch direkte Kriegsbeteiligung wie bspw. in Afghanistan oder Kosovo und durch Kriegsvorbereitungen im eigenen Land auf dem modernsten Truppenübungsplatz in der Colbitz-Letzlinger Heide.

Doch dieser Krieg nach Außen geht auch einher mit dem Krieg nach Innen. Für die Expansion des deutschen Kapitals ist es unabdingbar im eigenen Land Ruhe zu haben und das gerade dann, wenn der kapitalistischen Krisenbewältigung in den angrenzenden Staaten mit Widerstand geantwortet wird.

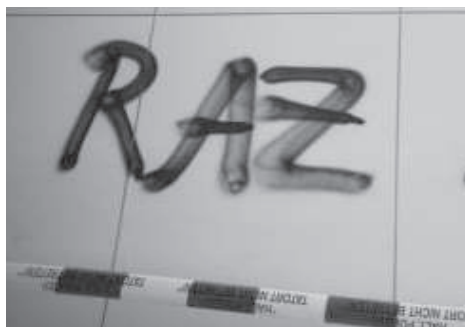
Spätestens mit der Einführung der sog. „Antiterrorgesetzen“ nach dem 11. September 2001 wurde auf politischer und juristischer Ebene dafür gesorgt, gegen „Unliebsame“ mit voller Härte vorzugehen und bestehende Gesetze weiter auszubauen. Dabei stellen besonders die Schnüffelparagrafen 129, 129 a, 129 b StPO für die staatlichen Behörden ein, ursprünglich aus der Kaiserzeit stammendes und seitdem kontinuierlich ergänztes, Werkzeug dar.

Sie werden seither traditionell besonders gern und häufig gegen Gruppen zum Einsatz gebracht, welche die Legitimität der herrschenden Verhältnisse in Frage stellen und für ein fortschrittlicheres Gesellschaftssystem kämpfen.



Die Razzien...

In diesem Zusammenhang kam es am 22. Mai 2013 zu bundesweiten Razzien gegen vermeintliche Mitglieder der „Revolutionären Aktionszellen“. Dabei gab es in Berlin, Magdeburg und Stuttgart 21 Hausdurchsuchung gegen insgesamt 9 Personen im Zuge der Ermittlungen wegen „Mitgliedschaft in und Bildung einer kriminellen Vereinigung“ (§129). Durchsucht wurden neben privaten Wohnräumen auch Arbeitsstellen und Vereinsräumlichkeiten.



Die Beamten stürmten, in den meisten Fällen maskiert, um 6 Uhr früh die Objekte, zerstörten teilweise Eingangstüren, fesselten die Betroffenen und durchsuchten einige der Räume mit Hilfe eines Sprengstoffspürhundes. Im Zuge der Razzien, durchgeführt von Beamten des BKA (Bundeskriminalamt) und LKA (Landeskriminalamt) und angeordnet vom Generalbundesanwalt, wurden nachdem sie die Wohnungen durchwühlt hatten, u. a. Bücher, Speichermedien, PCs, Handys, Zeitschriften, Notizen und ähnliches beschlagnahmt. Die Durchsuchungen dauerten zwischen 3 bis 11 Stunden und im Anschluss wurden einige der Beschuldigten noch erkennungsdienstlich behandelt. Ein Beschuldigter wurde nach den Razzien von der Klassenjustiz aus dem offenen

Vollzug in die JVA Berlin Tegel verschleppt. Olli R., der 2009 wegen angeblicher Mitgliedschaft in der „Militanten Gruppe“ wegen Brandstiftung an Bundeswehr-LKW's zu 3 Jahren Haft verurteilt wurde, hat für den 20. Juli 2013 einen Antrag auf 2/3 Strafe gestellt. Er stand somit fast vor dem Ende seiner Haft.

Der Antrag wurde abgelehnt und er bleibt weiterhin inhaftiert. Seine Haftbedingungen sind, wie die aller Gefangenen darauf ausgelegt, Kollektivität zu verhindern und Widerstand zu brechen.

Den neun Beschuldigten wird konkret vorgeworfen, den „Revolutionären Aktions Zellen“(RAZ), einer – laut Durchsuchungsbeschluss – „Nachfolgeorganisation der militanten gruppe (mg)“ anzugehören bzw. diese unterstützt zu haben. Weiterhin sollen sie bei der Herausgabe der Zeitschrift „radikal“ mitgewirkt haben, die seit 2009 von der „Revolutionären Linken“ (RL) herausgegeben wird. Die RAZ ist eine klandestine Struktur, die von 2009 bis 2011 mehrere Aktionen auf Objekte der bundesdeutschen Justiz und Wirtschaftseinrichtungen verübte. Die Radikal existiert seit 1976 und wird seither klandestin von verschiedenen Redaktionskollektiven veröffentlicht.

Natürlich wurden die bundesweiten Razzien auch von einem Medienspektakel begleitet:

Zeitschriften, Fernsehsendungen und ähnliches wussten bereits vor Ende der Durchsuchungen „Neues“ zu berichten und platzierten die Nachrichten in bester Manier der Extremismuskonzeption gleich neben der Meldung, dass sich die Innenminister über „Rechtsextremismus“ unterhalten haben.

Die politische Dimension

Die politische Brisanz und die politische Dimension der Razzien wird klarer, wenn wir uns zum Beispiel das Ringen des Verfassungsschutzes um seine politische Glaubwürdigkeit ein wenig näher anschauen. Während in München mit dem NSU der VS zwar nicht (als Institution) auf der Anklagebank sitzt, sich aber zumindest mit im Gerichtssaal befindet und die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Bedeutung des VS - selbst in bürgerlichen Kreisen - immer größer wird, greift dieser nach jedem Strohalm der ihm geboten wird um sich vor den Augen der Medien und der Bevölkerung wieder zu rehabilitieren.

Bereits kurz nach dem Bekanntwerden der Terrorzelle ist der Verfassungsschutz gestärkt und mit mehr Befugnissen aus diesem Prozess hervorgegangen. Nun geht es darum zu zeigen, dass man doch nicht völlig überflüssig ist.

Deshalb nicht überflüssig, weil der Kampf gegen „Links“ seit jeher auf der Tagesordnung steht. Der VS und Polizei waren/sind an dem Aufbau und der Unterstützung des NSU von Beginn an beteiligt und es wurde deutlich, dass nach der offiziellen Auflösung der Gladiostrukturen weiterhin rechtsextreme Terrorzellen aufgebaut werden um somit der Konterrevolution im eigenen Land zu dienen. Die Strategie dahinter ist klar: Ein gesellschaftliches Klima der Spannung braucht einen „starken Staat“, um die kapitalistischen Machtverhältnisse weiter auszubauen und die Rechtsgrundlage zur Verfolgung von „kriminellen und terroristischen Strukturen“ zu intensivieren. So gehen die Repressionsbehörden in bester „Extremismus“- Manier gegen

revolutionäre Kräfte vor. Während der NSU durchs ganze Land zieht und dabei neun Migranten ermordet, werden von der deutschen Klassenjustiz zum Beispiel Revolutionäre aus der Türkei verfolgt, inhaftiert und mit Haftstrafen, die bis zu lebenslänglich reichen (1), in den Knästen dieses Landes gesperrt. Dabei genießt gerade Beate Zschäpe Haftbedingungen, von denen die §129b-Gefangene Nurhan Erdem (2) nur träumen kann: Sie hat hier in der BRD jahrelang Öffentlichkeitsarbeit geleistet und gegen Rassismus gekämpft. Sie wurde für viereinhalb Jahre in Isolationshaft gesteckt.

Vor diesem Hintergrund ist diese Offensive und kommende Offensiven zu erklären, die wir unter dem Aspekt der „Herrschaftssicherung mit allen Mitteln“ betrachten müssen.

Die Razzien müssen wir daher auch als Teil eines politischen Gegenstücks zum NSU-Prozess sehen, wobei es darum geht die Aufmerksamkeit vom NSU-Prozess auf „gewaltbereite Linke“ zu lenken.

Doch nicht nur das. Hinter den neuerlichen Razzien steht gleichzeitig der altbekannte Staats- und Repressionsapparat, der zur Aufrechterhaltung der herrschenden Ordnung, sich in erster Linie gegen Linke und revolutionäre Kräfte richtet. Die Razzien sind der neuerliche Höhepunkt der Verfolgung von revolutionärer Politik und stellt im Konkreten einen Angriff auf die linke Bewegung, aber auch auf jegliche Organisationsversuche innerhalb dieser dar. Dabei reihen sich die Razzien nahtlos in die Aktivitäten der Repressionsmaschinerie der letzten Jahre ein. Beispielhaft zu nennen sind dabei folgende Fälle:



* die §129b („Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung“) Verfahren gegen die migrantische Linke, bei denen bislang 20 AktivistInnen zu Haftstrafen verurteilt wurden. Dies richtete sich in erster Linie gegen angebliche Mitglieder der DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) aus der Türkei oder gegen KurdInnen, denen die Mitgliedschaft in der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) vorgeworfen wird,

* das §129 Verfahren in Dresden und Umgebung gegen über 20 AntifaschistInnen. In diesem Rahmen wird auch wegen des Anschlags „Operation Blaues Wunder“ ermittelt, bei dem über 40 Fahrzeuge der Bundeswehr in Flammen aufgingen,

* das Verfahren gegen Sonja und Christian, das ein Musterbeispiel für die Kontinuität der Verfolgung von revolutionärer Politik darstellt, bei dem auch nicht vor Maßnahmen wie Beugehaft zurückgeschreckt wird,

* genauso wie die unzähligen Verfahren wegen sogenannter Straßendelikten, wie Auseinandersetzungen auf Demos etc. pp., deren Verfolgung sich sowohl quantitativ als auch qualitativ verschärft haben.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Wissen um die zahlreichen Verfahren gegen Linke u.a. mit Hilfe des §129 können und mussten wir feststellen, dass es uns weder überrascht hat, noch dass es sich dabei um ein Skandal handelt. Es ist die logische Konsequenz eines Systems das auf Ausbeutung und Unterdrückung basiert und jegliche fortschrittliche Alternative aufs äußerste bekämpfen wird. Denn Repression ist ein immanenter Bestandteil dieses Systems

und solange dieses System existiert, wird Widerstand mit Repression beantwortet werden.



Doch nicht nur das. Da Einige von den Betroffenen im „Netzwerk Freiheit für alle politische Gefangenen“, dem „Gefangenen Info“ (GI) und „Zusammen Kämpfen“ mitarbeiten, richtet sich der Angriff auch auf legale Strukturen, die seit Jahren eine kontinuierliche Arbeit zu den politischen Gefangenen organisieren. Wir müssen auch feststellen, dass die Durchsuchungen mit Voranmeldung kamen:

Erwähnt seien hier ein Peilsender, der an dem Auto eines Aktivisten von uns gefunden worden ist (3) und das Verfahren gegen das Gefangenen Info 2010 (4). Im VS Bericht 2011 für Berlin wurde dann noch nachgelegt:

„Das Thema Antirepression hat in der linksextremistischen Szene Berlins in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Mittlerweile haben sich prägnante Strukturen herausgebildet, wie die [...] Gruppierung „Zusammen Kämpfen“ (ZK). [...] Ebenso wie die im Zusammenhang mit einer Patronenversendung erwähnten und ähnlich umstrittenen „Revolutionären Aktionszellen“ (RAZ) verfügen sie [Zusammen Kämpfen, Anm. d. Red] über eine organisatorische Schnittstelle zu dem in mehreren

Bundesländern aktiven „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen (NFG)“ (Seite 127, VS Bericht für Berlin)

Schon damals schrieben wir:

„Worauf dieses Konstrukt abzielt ist klar: Es soll ein Klima der Angst erzeugt werden, um uns und andere Strukturen einzuschüchtern, in der Öffentlichkeit zu diffamieren und letztlich sich selbst die Legitimation für einen etwaigen Repressionsschlag zu liefern – egal auf welche Konstrukte zurückgegriffen werden muss.“ (Seite 3, Gefangenen Info Nr. 370)

Wie sich gezeigt hat haben wir mit unserer damaligen Vermutung (leider) Recht behalten.

Bereits bei der Hausdurchsuchung wegen „versuchten Totschlags“ am 6. September 2012 im Sozialen Zentrum in Magdeburg wurden wir als „Gefangenen Info“ angegriffen, da dort die offizielle Adresse des Gefangenen Infos ist. Darüber hinaus gab es verschiedene Anquatsch- und Verhörversuche in und um Magdeburg, sowie in Berlin.

Es ist ein gewollter Akt der Repressionsmaschinerie, zu versuchen militante Strukturen in der BRD zu beseitigen und gleichzeitig Basis- und Solidaritätsstrukturen zu schwächen. Dafür spricht auch der aktuelle VS-Bericht aus Hamburg von 2012, in dem es heißt:

„Im Oktober 2012 veröffentlichte das „Netzwerk Freiheit für alle politische Gefangenen“ (Netzwerk) eine überarbeitete Fassung der Broschüre „Eine kurze Einführung in die Geschichte der RAF“ . Im Vorwort beklagt das Netzwerk, dass es „leider keine authentische, zusammenfassende

und solidarische Broschüre“ über die Geschichte der RAF gebe. Das Netzwerk sieht sich selbst als Teil einer revolutionären Bewegung, die von der RAF mitgeprägt worden sei. Aus Solidarität leistet das Netzwerk bis heute Unterstützungsarbeit für ehemalige Mitglieder der 1998 aufgelösten RAF.“

Es ist immer ein Angriff auf uns alle!

Der neueste Repressionsschlag verdeutlicht uns einmal mehr wie wichtig es ist Solidarität als unsere Waffe in die Hand zu nehmen und als Basis für den sich daraus entwickelnden Widerstand anzusehen. Dabei ist unser geschlossenes und gemeinsames Vorgehen ein wichtiger Faktor, um die Angriffe der Herrschenden gegen uns und unsere Strukturen entschlossen zurückzuschlagen.





„Da die politische Gefangenschaft aus den existierenden Verhältnissen hervorgeht, d.h. die Gefängnisse die Reaktion des kapitalistischen Systems gegen den Widerstand für Gerechtigkeit sind, vertritt das Netzwerk die Auffassung, dass die Solidarität mit den politischen Gefangenen integraler Bestandteil aller politischen und sozialen Kämpfe sein muss.“

(Aus dem Selbstverständnis des Political Prisoners Network)

Für uns ist klar, dass gerade dann, wenn eine Struktur eine gewisse Kontinuität entwickelt hat, diese umso mehr ins Fadenkreuz der Repressionsorgane rückt.

Wir werden weiterhin unsere Solidarität als Waffe nutzen, denn Solidarität ist der Anfang von allem! Diese Angriffe werden uns nicht daran hindern weiterhin aktiv zu sein und gegen die herrschende Klassenjustiz vorzugehen.

Wir werden weiterhin Solidarität mit den Gefangenen organisieren und für eine klassenlose Gesellschaft ohne Krieg, Ausbeutung und Unterdrückung kämpfen - hier wie international!

Linke Politik verteidigen!

5 Finger sind eine Faust!

Freiheit für Olli R!

(1) Gegen Faruk Ereren wurde im Laufe des Prozesses zwar der § 129b fallen gelassen, aber mit Hilfe von Aussagen, die unter Folter in der Türkei zu Stande kamen, wurde er 2011 zu lebenslanger Haft verurteilt, weil er angeblich die Verantwortung für den Tod zweier Polizisten in Istanbul im Jahre 1993 übernommen haben soll.

Am 6. Mai 2013 begann das Revisionsverfahren gegen Faruk vor dem OLG Düsseldorf.

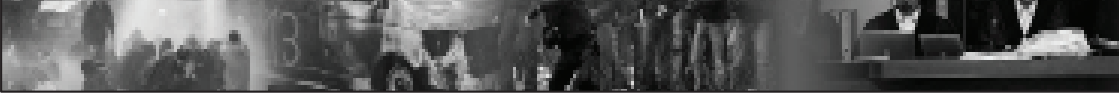
(2) Vorsitzende der Anatolischen Föderation

(3) 2010 wurde an einem Auto von einem AktivistInnen aus unserer Struktur ein GPS-Ortungsgerät gefunden.

(4) In erster Instanz wurde der presserechtlich Verantwortliche des GI wegen der Berichterstattung zum Prozess gegen Faruk zu 800€ verurteilt. Ein Freispruch war erst vor dem Landgericht im Oktober 2010 und nur durch zahlreiche Solidarität im In- und Ausland erkämpft werden.



LINKE POLITIK VERTEIDIGEN!



Außerdem kam es im Sommer 2013 zu einem erneuten repressiven Schlag gegen die migrantische Linke. Worum es dabei geht und wie weit der „lange Arm des Gesetzes“ reichen kann, schildert dieser Text aus dem Gefangenen Info

[Europaweite Repressionswelle gegen migrantische Linke]

Wieder einmal beginnt eine auf Jagd auf Revolutionäre in Europa: Razzien, Festnahmen, Auslieferung und Einschüchterung.

Dass das türkische Regime die volle Unterstützung ihrer westlichen Verbündeten genießt, wurde im Laufe des Juni gleich mehrfach unter Beweis gestellt. Es wurde deutlich, dass die Kritik in Richtung Türkei hinsichtlich des jüngsten Staatsterrors zur Aufstandsbekämpfung nichts weiter als hohle Phrasen sind und die militärische und politisch-ökonomische Partnerschaft das Maß aller Dinge darstellt. Unterstrichen wurde dies u.a. durch die Auslieferung des am 30. Mai in Griechenland verschleppten und anschließend an die Türkei ausgelieferten Bulut Yayla, die Festnahme von Bahar Kimyongür am 17. Juni in Spanien und die Razzien am 26. Juni, die in Deutschland, Belgien, Österreich und Holland stattfanden und zur Festnahme von fünf Personen führten.

Vom Umfang der Repression her lässt uns das aktuelle Vorgehen in Europa an die Razzien und Verhaftungen vom 1. April 2005 erinnern. Mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft in der DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) gingen europäische Behörden in Deutschland, Italien, Belgien, Holland und der Türkei gegen Revolutionäre vor und legitimierten damit

eine Verhaftungswelle in der Türkei, bei der Dutzende Menschen inhaftiert wurden und gestützt auf fingierten Beweisen jahrelange Haftstrafen antreten mussten.

Bei den Razzien vom 26. Juni 2013 lautet der Vorwurf ebenfalls auf „Mitgliedschaft in der DHKP-C“. Mit diversen Pressemeldungen verurteilten die deutsche, österreichische, belgische und holländische Sektion der „Anatolischen Föderation“ die Repression und teilten mit, dass die Räumlichkeiten ihrer zugehöriger Vereine, Wohnungen und Arbeitsplätze durchsucht worden seien. In Deutschland habe es Razzien in Köln, Duisburg, Dortmund, Hamburg, Berlin und Wuppertal gegeben und im Zuge dessen sei die Vorsitzende der Föderation, Latife Adıgüzel, festgenommen und anschließend verhaftet worden. Zudem wurden Özkan Güzel, Sonnur Demiray und Muzaffer Doğan in Deutschland und Yusuf Taş in Österreich festgenommen.

Die Verschleppung von Bulut Yayla ereignete sich am Abend des 30. Mai 2013 im Zentrum Athens. Bulut Yayla sei einer Pressemeldung der Volksfront Athen zufolge von fünf griechischen Personen mit einem Auto mit dem Kennzeichen „ZKI 8462“ entführt worden, wobei ihm ein Sack über den Kopf gestülpt worden sei. Anschließend sei er zwei Gruppen ausgehändigt worden, die



ihn in englisch und türkisch verhört und gefoltert hätten. Nach seiner Auslieferung an die türkischen Behörden erklärten diese offiziell, er sei beim Passieren der griechisch-türkischen Grenze in Edirne festgenommen worden.

Zu einer weiteren Festnahme kam es am 17. Juni 2013 in der spanischen Stadt Cordoba. Dabei wurde Bahar Kimyongür, welcher zuvor wegen vermeintlicher Mitgliedschaft in der DHKP-C in Belgien jahrelang vor Gericht stand, zusammen mit seiner Frau und seinen zwei Kindern (drei und vier Jahre alt) in einer Moschee festgenommen. Es handele sich dabei laut einem Interview mit Bahar Kimyongür um ein Auslieferungsersuchen seitens der Türkei. Bahar Kimyongür, der anschließend auf Kaution freigelassen wurde, befindet sich mittlerweile wieder in Belgien und er gehe davon aus, dass es Ende August zu einem Prozess in Madrid kommen werde.

Derzeit befinden sich zahlreiche AktivistInnen aus der Türkei in europäischen Knästen, wobei der Vorwurf meist „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ lautet. Die BRD gehört dabei zu den repressivsten Verfolgern politischer AktivistInnen aus der Türkei und somit zum treuesten Partner eines faschistischen Staatsapparates.

Mit diesen Maßnahmen wird einmal mehr deutlich, dass der Türkei, die gemeinsame politische und wirtschaftliche Interessen mit ihren engen Verbündeten USA und EU hat, der Rücken gestärkt werden soll. Dies gilt sowohl für außenpolitische Belange wie aktuell z.B. die Destabilisierung Syriens als auch für innenpolitische Angelegenheiten wie die Bekämpfung des Juni-Aufstandes und der Kampf gegen revolutionäre Kräfte in der Türkei. Dabei stellen weder ihre eigenen Gesetze noch die Achtung von Menschenrechten eine Barriere dar.



[Schlusswort: Fünf Finger sind ne Faust]

Grundlegender Bestandteil linksradikaler Politik ist es auf die gesellschaftlichen Widersprüche aufmerksam zu machen und diese aufzuheben. Dies funktioniert nur mit dem Wissen, dass „die Wurzel für den Menschen [...] [immer] der Mensch selbst“ ist (Marx). Das bedeutet, dass nur die Menschen die Zwänge, in die sie sich selbst begeben hat oder gepresst wurde, auflösen kann. Die Unterdrückungsmechanismen tragen viele Namen, seien es Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, Sexismus, Militarismus oder sei es das zerstörerische Eingreifen des Menschen in die Umwelt dieses Planeten. All diese Herrschaftsformen können als Teilbereichsthemen emanzipatorischer Politik verstanden werden, da sie sich wechselseitig bedingen und stützen. Genauso vielfältig wie diese Mechanismen sind auch die Aktionsformen, welche sich gegen sie richten. Ob Flugblätter verteilt werden, Naziaufmärsche blockiert oder Bundeswehreigentum sabotiert wird; Die Legitimität sollte sich zu aller erst an dem politischen Gehalt der jeweiligen

Aktionsform orientieren. Also daran, ob sie in der Lage ist, eine auf Emanzipation gerichtete Bewegung zu unterstützen oder diese gar auszulösen. Auch schon die Organisation von Kulturveranstaltungen und Aufklärungsarbeit zur Aufdeckung internationaler Unterdrückungsverhältnisse oder Anti-repressionsarbeit im Allgemeinen dienen diesem Zweck.

Konfliktpotenzial:

Die radikale Linke und der Staat

Letzten Endes steht linksradikale Politik, als progressives und emanzipatorisches Denken und Handeln, immer im Konflikt mit konservativen oder reaktionären gesellschaftlichen Kräften. Diese können zu verschiedenen Optionen greifen um Widerstand zu unterbinden: Sei es wirtschaftliche Ausgrenzung, z.B. Entlassung von unbequemen Arbeiter_innen, Streichung von Sozialbezügen etc.; oder politisch-soziale Isolierung, wie Berufs-, Gewerkschafts- und Parteiverbote, Überwachungsmaßnahmen, Diffamierung,





Polizeigewalt, etc.. Diese Liste ließe sich noch endlos weiterführen. Eine Spitze dieser repressiven Maßnahmen stellen Knäste dar.

Allerdings steht uns als Reaktion nicht nur Repression gegenüber, sondern auch Formen einer „stimulierenden“ Kontrolle, bei der versucht wird, Menschen von radikalen Protestformen abzubringen, soziale Kämpfe zahnlos und systemstützend oder wenn überhaupt reformistisch einzuhegen, seien es Menschenketten bei Naziaufmärschen, Gewackel bei Bono's Antiglobalisierungs-Events oder, ganz trivial, das alltägliche Abhängen im Freigehege der Massenmedien. Es ist gerade das Wechselspiel der unterschiedlichen und teilweise allgegenwärtigen Kontrollformen, welches immer wieder sozialen Bewegungen ihr radikales Potential abgewinnt.

Der Staat, als wohl mächtigstes Herrschaftskonstrukt, besitzt gemäß seiner Verfassung das Monopol auf Gewalt und dieses setzt er nicht nur gegen Falschparker_innen oder Steuerhinterzieher_innen ein, sondern auch gegen fortschrittliche Strömungen innerhalb „seiner“ Gesellschaft.

Mit dem Etikett „Extremismus“ wurde durch den Verfassungsschutz und konservative Wissenschaftler_innen ein Schlagwort geschaffen, das erlaubt, den politischen Gegner zunächst noch unter Beobachtung zu dulden – damit die Gegner_innen des Staates bspw. ihre antifaschistische Sozialarbeit als Engagement für die Toleranz und Demokratie leistet. Konsequenter Antifaschismus allerdings

muss bis ans Äußerste gehen, weil die faschistische Bedrohung das Äußerste bedeutet: nämlich Gefahr für Leib und Leben. Das folgerichtige Vorgehen, welches nicht nur protestiert, sondern Widerstand gegen die derzeitigen Verhältnisse leistet, macht sich um so verdächtiger, je effektiver es ist. Der notwendige antifaschistische Selbstschutz wird deshalb vom Verfassungsschutz als „extremistisch“ eingestuft. Die staatliche Extremismuskonzeption birgt vor allem einen Grundgedanken, der da lautet: Es gibt eine die gesellschaftlichen Verhältnisse tragende und mitgestaltende „Mitte“, die frei von (politischer, religiöser etc.) Gewalt und Diskriminierung sei sowie die Grundfeste des Staates trage, und es gibt die Anderen, die „Extremisten“, die diese „freiheitlichen“ Grundsätze nicht teilen. Die Hände der gesellschaftlichen „Mitte“ werden in Unschuld gewaschen und vor allem nicht nach systeminhärenten Ursachen für immer wieder entstehende Krisen und Konflikte gesucht.

Es handelt sich also um einen klaren Ausgrenzungsdiskurs. So reicht das Bild des „Extremisten“ in den Köpfen der Bevölkerung auch nur gerade soweit wie es Massenmedien und Politik vermitteln. Genauso verhält es sich mit anderen tagespolitischen Diskursen.

Ob es sich dabei um die Abschaltung von Atomkraftwerken, um Rettungspakete für nationale oder internationale Verlierer der Krise oder um die offen rassistische und sozialchauvinistische Integrationsdebatte handelt. Mit brisanten Schlagzeilen werfen die Springer-Schmierblätter und andere Medienkonzerne nach wie vor Bomben in das Bewusstsein der Massen.

Bis die Scheiße aufhört: Radikale Theorie und Praxis

Wir lassen uns nicht auf die Klischees der „gewaltbereiten Chaoten“ oder der „asozialen Schmarotzer“ reduzieren. Die linksradikalen und autonomen Bewegungen besetzen Felder, Bäume und Häuser, malen Graffiti, stören Stadtplanungskonferenzen, fackeln Bundeswehrfahrzeuge ab und verteidigen sich gegen Nazis nicht aus purer Lust und Laune.

Jeder Teilbereichskampf ist ein Ausdruck des Widerstandes und der Kritik am Ganzen. Der tägliche Terror der Verhältnisse legitimiert unser Denken und Handeln. Das, was Menschen mit einem linksradikalen Verständnis tun und denken, tun sie nicht voraussetzungslos. Sie handeln nicht wegen der Geschichte. Sondern mit – aus der historischen Aktualität gewonnenen – guten Gründen. Und das Wichtige daran ist, dass dem Menschen das Denken und Handeln niemand abnehmen kann. Selbst am Beispiel der deutschen Geschichte lässt sich zeigen, wie häufig die staatlichen Ordnung ins Wanken geraten kann.

Auch wenn es mit Ausnahme des Beginns der Novemberrevolution 1918, der Räterepublik in München 1919, des Ruhraufstands 1920 oder der weltweiten Rebellion von 1968 nicht viel gegeben hat, was sich in dieser Hinsicht positiv aneignen ließe. So lässt sich doch in allen Fällen aus der Geschichte lernen und daraus schlussfolgern, dass auch das Konstrukt der Hegemonialmacht BRD nicht für immer bestehen bleiben muss.

Das bedeutet, vorwärts zu gehen, weiter zu machen und alternative Wege einzuschlagen. Dabei passiert es beinahe zwangsläufig, auch in Sackgassen zu geraten und

eigene Widersprüche in Handeln und Denken zu erfahren.

Daher ist die Aufarbeitung der geleisteten Praxis und die solidarische, aber kritische



Reflexion eben dieser ein wichtiger Bestandteil linksradikaler Aktionsformen. Das gleiche gilt für die stetige Überarbeitung theoretischer Konzeptionen als Mittel zur Befreiung des Menschen.

Gerade in linksradikalen Strukturen sollten wir bereits in der gegenwärtigen Situation versuchen Mittel und Wege zu entwickeln, wie wir gleichberechtigt und frei Entscheidungen finden, weil dies untrennbar von der grundlegenden Veränderung des gesamtgesellschaftlichen Ist-Zustands ist. Es gilt diesen Weg gerade in der Vielfalt linksradikaler Politik zu gehen, denn es kann letztlich nur ein Ziel geben:

Das schöne Leben für alle fernab von kapitalistischer Verwertungslogik, staatlicher Reglementierung und nationalistischer Idiotie.

Für unversöhnliche linksradikale Praxis:
Bildet Euch. Bildet andere.
Bildet Banden!

Gemeinsam gegen alles,
was uns unten hält!

**BECAUSE
WE
ARE
your
FRIENDS!**

ORGANIZING SOLIDARITY ACTIVISTS SINCE 1934

ROTE HILFE E.V.

WWW.ROTE-HILFE.DE

SUPPORT
THROUGH
ROTE
HILFE

[Kontakt]

Bestellkontakt und Anregungen:

Internet: broschuere129.blogspot.eu

E-Mail: broschuere129@riseup.net

Rote Hilfe Dresden

E-Mail: dresden@rote-hilfe.de

Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen

Internet: www.political-prisoners.net

Kampagne 129 ev

Internet: 129ev.blogspot.eu

Mehr Links zum Thema:

Bundesweite Antirepressionsorganisation: www.rote-hilfe.de

Kampagne gegen den §129 StGB: www.no129.info

Anarchist Black Cross: www.abc-berlin.net

Infos zur Aussageverweigerung: www.aussageverweigerung.info

Soligruppe zu den RAZ-Razzien: soligruppe.blogspot.eu

Soligruppe mg-Verfahren (mit viel Material): einstellung.so36.net

Buchtipps:

„Wege durch die Wüste“ - Ein Antirepressionshandbuch für die politische Praxis

„Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen“ - Nachbereitung der (mg)-Verfahren



Impressum:

Rote Hilfe Dresden /// Rudolf-Leonhard-Str.39 /// 01097 Dresden

Eigentumsvorbehalt:

Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist die Broschüre solange Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde ist. "Zur-Habe-Nahme" ist keine persönliche Aushändigung im Sinne der Vorbehalts. Wird die Broschüre der/dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes der Nichtaushändigung zurück zu senden. Wird die Broschüre der/dem Gefangenen nur teilweise persönlich ausgehändigt, so sind die nicht ausgehändigten Teile, und nur sie, dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurück zu senden.



Viele Spektren der linken Bewegung sind heute mit staatlicher Repression unter Zuhilfenahme des Sonderrechtssystems der §§129 konfrontiert.

Diese Broschüre entstand mit dem Anspruch über die politischen Hintergründe und die aktuelle Anwendung aufzuklären sowie die Erfahrungen im Kampf gegen die Repression zu teilen. Sie ist ein Ergebnis der Diskussion und Kooperation verschiedener betroffener Gruppen und Solidaritätsstrukturen.

Desweiteren soll diese Broschüre einen Überblick über die Breite der staatlichen Angriffe gegen die verschiedenen Bereiche der linken Bewegung geben.

FEUER UND FLAMME DER REPRESSION

**GEGEN SICHERHEITSWAHN UND ÜBERWACHUNGSSTAAT
UNSERE SOLIDARITÄT GEGEN IHRE REPRESSION**

